

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
30.05.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3457	n	Po. Müller-Altermatt. Abschaltung von betrügerischen Websites. Nationale Koordination bei Internetbetrug			-	×
22.3959	n	Mo. Fraktion V. Beteiligung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der beruflichen Vorsorge für Bundesangestellte an die Privatwirtschaft anpassen	Strupler		-	×
22.3960	n	Mo. Fraktion V. Begrenzung der Pensionskassenleistungen für Bundesangestellte	Strupler		-	×
22.3961	n	Mo. Fraktion V. Fünf Wochen Ferien für Bundesangestellte sind genug	Strupler		-	×
22.3962	n	Mo. Fraktion V. Aufhebung des Kündigungsschutzes im Bundespersonalrecht	Strupler		-	×
22.3963	n	Mo. Fraktion V. Aufhebung des Bundespersonalgesetzes	Egger Mike		-	×
22.3964	n	Mo. Fraktion V. Wiederaufnahme des Projektes "Aufgabenteilung II"	Schwander		-	×
22.3965	n	Mo. Fraktion V. Einführung eines Finanzreferendums	Aeschi Thomas		-	×
22.3966	n	Mo. Fraktion V. Wiedereinführung des Subventionsberichtes	Nicolet		-	×
22.4043	n	Mo. Nantermod. DBG und StHG. Abzug von Investitionen in den Erdbebenschutz ermöglichen			-	×
22.4096	n	Mo. Amaudruz. Einführen eines flexiblen Steuerabzuges für Energie			-	×
22.4103	n	Po. Badran Jacqueline. Evaluation der Auswirkungen steuerpolitischer Entscheide für eine künftig konzisere Legiferierung			-	×
22.4117	n	Mo. Quadri. Das Grenzgängerabkommen von 1974 mit Italien auf Ende Jahr kündigen			-	×
22.4139	n	Mo. Andrey. Verstetigung der Nationalbankgewinne auch bei stark variierenden Jahresergebnissen			-	×
22.4188	n	Po. Fischer Roland. Wachstumsorientierte Schuldenbremse			-	×
22.4220	n	Po. Mäder. GNU-Taler. Elektronisch bezahlen, sicher und doch anonym			-	×
22.4443	n	Mo. Marti Min Li. Lohntransparenz bei Stelleninseraten. Vorbildfunktion des Bundes und der öffentlichen Betriebe			-	×
22.4467	n	Mo. Maitre. Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern			-	×
22.4474	n	Po. Fischer Roland. Resilienz des Schweizer Finanzplatzes gegenüber klima- und umweltbedingten Finanzrisiken stärken			-	×
22.4497	n	Po. Trede. Fifa ohne Steuerprivilegien			-	×
22.4534	n	Mo. Quadri. Die kleinen Grenzübergänge nachts endlich schliessen			-	×
22.4551	n	Po. Bregy. Nachhaltige Finanzierung der AHV durch eine Entflechtung vom Bundeshaushalt			-	×
22.4588	n	Mo. Weichelt. Aufwandbesteuerung. Korrekte Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes endlich kontrollieren!			-	×

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3025	n	Mo. Amoos. Pauschalbesteuerung. Kontrollen verstärken, damit die Kantone das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) einhalten			-	
23.3026	n	Mo. Amoos. Kantone sollen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Veranlagungen systematisch eröffnen			-	
23.3052	n	Mo. Marchesi. Nach Tessiner Vorbild mehr Kaufkraft für Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen			-	
23.3070	n	Po. Nantermod. Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors			+	
23.3101	n	Mo. Pasquier-Eichenberger. Mehr Anreiz für weniger Umweltverschmutzung beim Kauf eines Autos			-	
23.3111	n	Mo. Quadri. Homeoffice-Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Nein zu einer "gütlichen Einigung" mit Italien			-	
23.3139	n	Mo. Kamerzin. Für eine Steuerbefreiung von Entschädigungen, die an Miliztätige im präklinischen Rettungswesen gezahlt werden			-	

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✕

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3457	n	Po. Müller-Altermatt. Abschaltung von betrügerischen Websites. Nationale Koordination bei Internetbetrug			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen ist, welcher ein koordiniertes nationales Vorgehen im Bereich des Internetbetrugs ermöglicht. Der Erlass soll regeln, wie betrügerische Websites durch die Polizeien stillgelegt werden können, sobald sie nach Meldungen aus der Bevölkerung oder von Firmen durch die Behörden als solche erkannt wurden.

Der Bericht soll Aussagen enthalten darüber, ob mit den bestehenden Grundlagen die Koordination zwischen Nationalem Zentrum für Cybersicherheit (NCSC), Kantonspolizei und Registerbetreibern funktioniert und ob in Missbrauchsfällen schnell genug reagiert wird. Zur Beurteilung sollen Daten der vergangenen Jahre aus möglichst allen Kantonen beigezogen werden. Es soll geprüft werden, ob die Kompetenzen in diesem Dreieck richtig angesiedelt sind oder ob das NCSC im Sinne einer effektiven Betrugsbekämpfung neue Kompetenzen benötigt.

Begründung Zu Beginn der Corona-Pandemie im Februar/März 2020 hat sich gezeigt, dass international tätige Betrugsbanden die Notsituation schamlos ausnutzen und mit einem Angebot überteuert, qualitativ sehr schlechter Ware oder sogar mit Fakeshops (keine Warenlieferung, aber Vorkasse) die Konsumentinnen und Konsumenten betrügen. Obschon auf diversen Kanälen gewarnt wurde, nicht über solche Websites Material zu beschaffen, konnten diese Website-Betreiber signifikante Umsätze erzielen, da entsprechende Warnhinweise unmöglich alle Userinnen und User erreichen konnten. Es wäre effizienter, wenn solche Sites - wenn auch nur für eine beschränkte Zeit - stillgelegt werden könnten. Dies geschieht in gewissen Fällen (z.B. durch die Kapo Zürich). Eine nationale Koordination und eine harmonisierte Handhabung erscheint nun aber angezeigt.

Die Verordnung über Internet-Domains ".ch" und ".swiss" erlaubt Registerbetreibern bei Missbrauchsverdacht die Blockierung oder die Umleitung des Datenverkehrs von Domains anzuordnen. Gemäss Antwort 21.7471 auf die schriftliche Anfrage "Koordiniertes nationales Vorgehen im Bereich Internetbetrug" führt das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) eine Anlaufstelle, welche u.a. aufgrund der Meldungen aus Bevölkerung und von Unternehmen betrügerische Seiten erkennen und melden soll. Das NCSC koordiniert dann mit verschiedenen Stellen (z. B. mit den Kantonspolizeien) die Blockierung der Seiten. Auf diese bestehende Grundlage könnten eine entsprechende Gesetzesgrundlage und eine harmonisierte Praxis aufbauen.

Als Grundlage soll eine Analyse vorgelegt werden zur Anzahl Websites resp. Domaines, die in den vergangenen Jahren pro Kanton unter Anwendung der Verordnung über Internetdomains gemäss Artikel 15 blockiert und gemäss Artikel 15a umgeleitet wurden. Ebenso ist zu prüfen, wie viele Websites resp. Domainnamen in den vergangenen Jahren von Registraren auf Antrag des BAKOM unter Anwendung von Artikel 15c Absatz 1 nach einer Frist von 30 Tagen widerrufen wurden.

Stellungnahme Die Bedingungen für die Blockierung von Domain-Namen sind in Art. 15 der Verordnung über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) festgehalten. Eine Blockierung ist möglich, wenn die Domain-Namen für Phishing-Versuche oder für die Verbreitung oder Nutzung schädlicher Software ("Malware") genutzt werden oder solche Aktivitäten unterstützt. In diesen Fällen ist die rasche Blockierung auf Gesuch einer zur Bekämpfung der Cyberkriminalität anerkannten Stelle nötig, da nur dadurch grössere Beeinträchtigungen der Sicherheit vieler Opfer und der Cybersicherheit in der Schweiz insgesamt vermieden werden können. Die Registerbetreiberin für die Domain ".ch" hat eine gesetzlich vorgesehene Dokumentations- und Berichtspflicht. Sie weist jährlich aus, wie viele Domain-Namen blockiert wurden. 2021 fand dies in 798 Fällen statt.

Werden Websites für kommerziellen Betrug aufgeschaltet, ohne dass sie dabei die oben erwähnten Kriterien erfüllen, kommt Art. 25 Abs. 1bis VID zur Anwendung. Dieser verpflichtet die Registerbetreiberin, die Aktivierung eines Domain-Namens zu verhindern, wenn zuständige Behörden berechnete Gründe zur Annahme vorweisen, dass der Domain-Name für unrechtmässige Zwecke verwendet werden wird. Da solche Vorfälle oft erst dann festgestellt werden können, wenn der Domain aktiv ist, legt Art. 30 Abs. 2 Bst. g VID fest, dass die Registerbetreiberin die Zuteilung eines Domain-Namens widerruft, wenn dies eine zuständige Behörde anordnet. Die Registerbetreiberin kann zudem nach Art. 30 Abs. 4 Bst. b VID einen Domain-Namen kurzfristig sperren oder den auf ihn verweisenden Internetverkehr umleiten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen in unrechtmässiger Weise oder zu einem unrechtmässigen Zweck benutzt, und die zeitliche Dringlichkeit besteht, einen drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil abzuwenden.

Gestützt auf diese Bestimmungen kann beispielsweise verhindert werden, dass Betrüger Websites betreiben können, welche einen offiziellen Konnex vortäuschen, wobei die Schutzwirkung der erwähnten rechtlichen Möglichkeiten immer auf Domain-Namen beschränkt bleibt, für deren Verwaltung die Schweiz zuständig ist.

Die rechtlichen Grundlagen für ein rasches Eingreifen bei betrügerischen Webseiten sind also nach Ansicht des Bundesrates gegeben. Da präventive Sperrungen von Domain-Namen im Zeitalter der digitalisierten Wirtschaft einen beträchtlichen Eingriff in die Wirtschaftstätigkeit der Betroffenen darstellen, gibt die VID eindeutige Kriterien für deren Zulässigkeit vor. Dadurch ist auch sichergestellt, dass eine harmonisierte Umsetzung von Blockierungen erfolgt.

Die Koordination aller beteiligten Stellen ist ein wichtiges Anliegen. Das BAKOM anerkennt heute verschiedene Kantonspolizeien, das fedpol, swissmedic und das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) als Stellen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, welche gemäss Art. 15 Abs. 3 VID die Blockierung von Domain-Namen verlangen können. Die Koordination zwischen diesen Stellen ist gut. Sie wurde mit der Etablierung des NCSC als nationale Anlaufstelle gestärkt, da verdächtige Seiten schneller und einfacher den Behörden gemeldet werden können. Da alle beteiligten Stellen ihre Anträge für Blockierungen oder Sperrungen an die Registerbetreiberin richten, ist die Gefahr von Verzettelungen zwischen den Stellen gering. Es würde keinen erkennbaren Mehrwert bringen, wenn die Koordination der Anfragen zuerst über eine zentrale Stelle erfolgen würde. Die Prüfung eines Erlasses für die Koordination zwischen diesen Stellen ist nach Ansicht des Bundesrates nicht nötig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3959	n	Mo. Fraktion V. Beteiligung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der beruflichen Vorsorge für Bundesangestellte an die Privatwirtschaft anpassen	Strupler		-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalrecht dahingehend anzupassen, dass der Anteil der zu bezahlenden Beiträge in der Beruflichen Vorsorge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stets im Verhältnis 45 Prozent zu 55 Prozent liegt.
Begründung	Der Bund geht bei seinen Beiträgen an die berufliche Vorsorge weit über das gesetzlich vorgeschriebene und das privatwirtschaftlich übliche hinaus. Das Gesetz gibt vor, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge mindestens hälftig teilen müssen. Der Bund bezahlt nicht nur früher, sondern auch höhere Altersgutschriftensätze als in der Privatwirtschaft und geht dabei weit über seine 50-Prozent-Verpflichtung der Beteiligung hinaus. So erhält beispielsweise ein Kaderangehöriger der Lohnklasse 24 bis 38 im Alter von 55 Jahren eine jährliche Altersgutschrift in der Höhe von 37,1 Prozent (gesetzlich: 18 Prozent) seines Bruttolohnes, wobei der Bund als Arbeitgeber zwei Drittel übernimmt. Das ist eine vom Bund geschenkte und vom Steuerzahler finanzierte Mehrleistung von stolzen 15,3 Prozent des Bruttolohnes. Es wird deshalb eine Anpassung des Bundespersonalrechts gefordert, damit die Beiträge zur beruflichen Vorsorge für Bundesangestellte in jedem Falle nicht mehr als mit 55 Prozent zu Lasten des Bundes beziehungsweise des Steuerzahlers gehen.
Stellungnahme	Die Motion erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Privatwirtschaft um eine homogene Gruppe handelt, in welcher sämtliche Arbeitgeber die gleichen Anstellungsbedingungen aufweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Für Bundesrat und Bundesverwaltung ist letztlich ausschlaggebend, wie die Anstellungsbedingungen ihrer Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt ausgestaltet sind und dies ist bei weitem nicht der gesamte Privatsektor. Der Bundesrat muss sicherstellen, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden in der geforderten Qualität und Anzahl rekrutieren und halten kann. Die Anstellungsbedingungen für das Bundespersonal sind so ausgestaltet, dass dieses Ziel erreicht werden kann bzw. sie werden laufend weiterentwickelt, damit dies auch in Zukunft möglich ist. Bei der Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen verfolgen Bundesrat und Bundesverwaltung die Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Es ist ihnen bewusst, dass einem öffentlichen Arbeitgeber bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen Grenzen gesetzt sind und sie daher nicht alle Trends und Entwicklungen aufnehmen bzw. weiterentwickeln können. Die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Grund dafür sind nicht nur die direkten Anforderungen in den Stellenprofilen, sondern auch indirekte Anforderungen, die teilweise von der Politik gefordert werden, wie beispielsweise die Mehrsprachigkeit. Dank den konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen kann die Bundesverwaltung derzeit die ausgeschriebenen Stellen im Allgemeinen besetzen. Es zeigt sich jedoch schon heute, dass eine zweite Ausschreibung häufiger vorkommt und Stellen generell länger ausgeschrieben werden müssen als noch vor einigen Jahren. Diese Entwicklung dürfte auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel zurückzuführen sein und wird sich künftig voraussichtlich noch verstärken. Der Motionär greift einen einzelnen Aspekt der Anstellungsbedingungen heraus und fordert den Bundesrat auf, diesen anzupassen. Die Anstellungsbedingungen sind jedoch ein Gesamtpaket, welches sorgfältig und angepasst an die Situation und Herausforderungen der jeweiligen Arbeitgeber erarbeitet und zusammengestellt wird. Dabei gibt es stets Einzelaspekte, die besser oder schlechter sind als jene der Konkurrenz. Zentral ist jedoch, dass das Gesamtpaket konkurrenzfähig ist. Würde nun an der "Stellschraube" berufliche Vorsorge eine Anpassung im Sinne der Motion vorgenommen, würde dies das Gesamtpaket verschlechtern und der Bund an Konkurrenzfähigkeit einbüßen. Ausserdem würde mit der vorgeschlagenen Anpassung der beruflichen Vorsorge eine sehr starre Regelung geschaffen, welche dem Bundesrat und der Verwaltung jegliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge nehmen würde. Dies dürfte sich mit Blick auf die vielfältigen Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge als nachteilig erweisen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3960	n	Mo. Fraktion V. Begrenzung der Pensionskassenleistungen für Bundesangestellte	Strupler	-	-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalrecht dahingehend anzupassen, dass die Sätze der Altersgutschriften, welche vom Bund für seine Angestellten bezahlt werden, das gesetzliche Minimum um nicht mehr als 5 Prozent übersteigen.					
Begründung	Der Bund geht bei seinen Beiträgen an die berufliche Vorsorge weit über das gesetzlich vorgeschriebene und das privatwirtschaftlich übliche hinaus. Das Gesetz gibt die minimalen Altersgutschriftensätze vor. Der Bund bezahlt nicht nur früher, sondern auch höhere Altersgutschriftensätze als nötig. So erhält beispielsweise ein Kaderangehöriger der Lohnklasse 24 bis 38 im Alter von 55 Jahren eine jährliche Altersgutschrift in der Höhe von 37,1 Prozent (gesetzlich: 18 Prozent) seines Bruttolohnes, wobei der Bund als Arbeitgeber zwei Drittel übernimmt. Das ist eine vom Bund geschenkte und vom Steuerzahler finanzierte Mehrleistung von stolzen 15,3 Prozent des Bruttolohnes. Es wird deshalb eine Anpassung des Bundespersonalrechts gefordert, damit die Beiträge für Altersgutschriftensätze für Bundesangestellte maximal auf 5 Prozent über dem gesetzlichen Minimum plafoniert werden.					

Stellungnahme Die Motion erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Privatwirtschaft um eine homogene Gruppe handelt, in welcher sämtliche Arbeitgeber die gleichen Anstellungsbedingungen aufweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Für Bundesrat und Bundesverwaltung ist letztlich ausschlaggebend, wie die Anstellungsbedingungen ihrer Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt ausgestaltet sind und dies ist bei weitem nicht der gesamte Privatsektor.

Der Bundesrat muss sicherstellen, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden in der geforderten Qualität und Anzahl rekrutieren und halten kann. Die Anstellungsbedingungen für das Bundespersonal sind so ausgestaltet, dass dieses Ziel erreicht werden kann bzw. sie werden laufend weiterentwickelt, damit dies auch in Zukunft möglich ist. Bei der Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen verfolgen Bundesrat und Bundesverwaltung die Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Es ist ihnen bewusst, dass einem öffentlichen Arbeitgeber bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen Grenzen gesetzt sind und sie daher nicht alle Trends und Entwicklungen aufnehmen bzw. weiterverfolgen können.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Grund dafür sind nicht nur die direkten Anforderungen in den Stellenprofilen, sondern auch indirekte Anforderungen, die teilweise von der Politik gefordert werden, wie beispielsweise die Mehrsprachigkeit. Dank den konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen kann die Bundesverwaltung derzeit die ausgeschriebenen Stellen im Allgemeinen besetzen. Es zeigt sich jedoch schon heute, dass eine zweite Ausschreibung häufiger vorkommt und Stellen generell länger ausgeschrieben werden müssen als noch vor einigen Jahren. Diese Entwicklung dürfte auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel zurückzuführen sein und wird sich künftig voraussichtlich noch verstärken.

Mit dem Thema der beruflichen Vorsorge wird ein einzelner Aspekt der Anstellungsbedingungen herausgegriffen. Die Anstellungsbedingungen sind jedoch ein Gesamtpaket, welches sorgfältig und angepasst an die Situation und Herausforderungen der jeweiligen Arbeitgeber erarbeitet und zusammengestellt wird. Dabei gibt es stets Einzelaspekte, die besser oder schlechter sind als jene der Konkurrenz. Zentral ist jedoch, dass das Gesamtpaket konkurrenzfähig ist. Würde nun an der "Stellschraube" berufliche Vorsorge eine Anpassung im Sinne der Motion, würde dies das Gesamtpaket verschlechtern und der Bund an Konkurrenzfähigkeit einbüßen. Ausserdem würde mit der vorgeschlagenen Anpassung der beruflichen Vorsorge eine sehr starre Regelung geschaffen, welche dem Bundesrat und der Bundesverwaltung jegliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge nehmen würde. Dies dürfte sich mit Blick auf die vielfältigen Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge als nachteilig erweisen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	SprecherIn	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3961	n	Mo. Fraktion V. Fünf Wochen Ferien für Bundesangestellte sind genug	Strupler		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalrecht dahingehend anzupassen, als dass Bundesangestellte maximal 5 Wochen Ferien erhalten.

Begründung Der weitaus grösste Posten beim Eigenaufwand des Bundes ist der Personalaufwand mit inzwischen über sechs Milliarden Franken jährlich (Rechnung 2021). Wiesen im Jahre 2007 die Bundesstellen noch etwa 32 000 Vollzeitäquivalente auf, sind es mittlerweile 38 000 (VA 2022). Die Kosten stiegen im selben Zeitraum von knapp fünf auf sechs Milliarden Franken an. Darüber hinaus wuchs der Durchschnittslohn in der Bundesverwaltung um fast 17 000 Franken auf 126 000 Franken an. Die Kostenexplosion beim Bundespersonal muss endlich gestoppt werden. Mit einer Deckelung des Ferienanspruches auf fünf Wochen können relativ einfach Stellenäquivalente eingespart werden. Zudem liegt man immer noch eine Woche über dem gesetzlichen Minimum von vier Wochen für über 20-Jährige.

Stellungnahme Die Motion erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Privatwirtschaft um eine homogene Gruppe handelt, in welcher sämtliche Arbeitgeber die gleichen Anstellungsbedingungen aufweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Für Bundesrat und Bundesverwaltung ist letztlich ausschlaggebend, wie die Anstellungsbedingungen ihrer Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt ausgestaltet sind und dies ist bei weitem nicht der gesamte Privatsektor.

Der Bundesrat muss sicherstellen, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden in der geforderten Qualität und Anzahl rekrutieren und halten kann. Die Anstellungsbedingungen für das Bundespersonal sind so ausgestaltet, dass dieses Ziel erreicht werden kann bzw. sie werden laufend weiterentwickelt, damit dies auch in Zukunft möglich ist. Bei der Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen verfolgen Bundesrat und Bundesverwaltung die Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Es ist ihnen bewusst, dass einem öffentlichen Arbeitgeber bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen Grenzen gesetzt sind und sie daher nicht alle Trends und Entwicklungen aufnehmen bzw. weiterentwickeln können.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Grund dafür sind nicht nur die direkten Anforderungen in den Stellenprofilen, sondern auch indirekte Anforderungen, die teilweise von der Politik gefordert werden, wie beispielsweise die Mehrsprachigkeit. Dank den konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen kann die Bundesverwaltung derzeit die ausgeschriebenen Stellen im Allgemeinen besetzen. Es zeigt sich jedoch schon heute, dass eine zweite Ausschreibung häufiger vorkommt und Stellen generell länger ausgeschrieben werden müssen als noch vor einigen Jahren. Diese Entwicklung dürfte auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel zurückzuführen sein und wird sich künftig voraussichtlich noch verstärken.

Mit dem Thema Ferien wird mit dieser Motion ein einzelner Aspekt der Anstellungsbedingungen herausgegriffen. Die Anstellungsbedingungen sind jedoch ein Gesamtpaket, welches sorgfältig und angepasst an die Situation und Herausforderungen der jeweiligen Arbeitgeber erarbeitet und zusammengestellt wird. Dabei gibt es stets Einzelaspekte, die besser oder schlechter sind als jene der Konkurrenz. Zentral ist jedoch, dass das Gesamtpaket konkurrenzfähig ist. Würde nun an der "Stellschraube" Ferien eine Anpassung im Sinne der Motion vorgenommen, würde dies das Gesamtpaket verschlechtern und der Bund an Konkurrenzfähigkeit einbüßen. Ausserdem trägt gerade die Ferienregelung des Bundes dem Trend in der Arbeitswelt zu besserer Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben Rechnung. Zudem ist sie, neben den flexiblen Arbeitszeitmodellen, ein wichtiger Mosaikstein, um den Anteil der Frauen in der Bundesverwaltung stetig zu erhöhen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3962	n	Mo. Fraktion V. Aufhebung des Kündigungsschutzes im Bundespersonalrecht	Strupler		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalrecht dahingehend anzupassen, dass der Kündigungsschutz des Bundespersonals die Mindestanforderungen gemäss OR Artikel 334-337 nicht übersteigt.

Begründung Der weitaus grösste Posten beim Eigenaufwand des Bundes ist der Personalaufwand mit inzwischen über sechs Milliarden Franken jährlich (Rechnung 2021). Kosteneinsparungen beim Bundespersonal sind nötig. Das heutige Bundespersonalrecht verunmöglicht aber jegliche Umstrukturierungen. Bundesangestellte unterliegen dem Bundespersonalrecht und nicht wie andere Arbeitnehmer aus der Privatwirtschaft den Anstellungsbedingungen nach dem Obligationenrecht. Dies erschwert Entlassungen überaus, faktisch werden diese fast verunmöglicht. Die SVP verlangt vor diesem Hintergrund zwingend eine Angleichung des Kündigungsschutzes des Bundespersonals an das Obligationenrecht. Eine Sonderstellung von Bundesangestellten gegenüber allen anderen Arbeitnehmern in der Schweiz ist weder gerechtfertigt noch zeitgemäss.

Stellungnahme Infolge der subsidiären Anwendung des Obligationenrechts (OR) (Art. 6 Abs. 2 Bundespersonalgesetz, BPG; SR 172.220.1) kommt für die Angestellten der Bundesverwaltung schon heute in den meisten Bereichen des Personalrechts das private Arbeitsrecht zur Anwendung. Das BPG kennt nur noch dort eigene Regelungen, wo das OR den speziellen Gegebenheiten bei den Bundesangestellten nicht Rechnung tragen kann. Es muss beachtet werden, dass die Bundesverfassung die Kündigungsfreiheit einschränkt. Staatliche Organe sind bei ihrem Handeln an die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien gebunden. Insbesondere sind sie verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot zu respektieren. Anders als die privatwirtschaftlichen Arbeitgeber kann der Bund seine Arbeitsverhältnisse nicht nach freiem Ermessen und grundlos auflösen. Er bedarf für jeden Eingriff in Rechtspositionen - also auch für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen - von Verfassungsrechts wegen sachlich genügender Gründe. Die Kündigung muss in Form einer Verfügung schriftlich begründet werden. Indes ist auch gestützt auf das Bundespersonalrecht eine Kündigung bei ungenügender Leistung, ungenügendem Verhalten, Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder aus anderen sachlichen Gründen nach erfolgloser Mahnung möglich (Art 10 Abs. 3 BPG). Somit ist gleich wie im OR sichergestellt, dass fehlbaren Angestellten ohne grosse Auflagen gekündigt werden kann.

Betreffend die Kündigungsfristen kennt das Bundespersonalrecht nur noch für Monopolberufe, wie beispielsweise beim Grenzwachtkorps oder bei den Berufsmilitär, längere Kündigungsfristen. Diese speziellen Regelungen sind jedoch der besonderen Situation der jeweiligen Personalkategorie geschuldet. Im Übrigen wurden die Kündigungsfristen weitgehend denjenigen des OR angepasst. Auch die Regelungen zur fristlosen Kündigung von Bundesangestellten entsprechen denjenigen des OR.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3963	n	Mo. Fraktion V. Aufhebung des Bundespersonalgesetzes	Egger Mike		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000 aufzuheben und sich in Zukunft für die Arbeitsverträge des Bundespersonals auf das Obligationenrecht zu stützen.

Begründung Der weitaus grösste Posten beim Eigenaufwand des Bundes ist der Personalaufwand mit inzwischen über sechs Milliarden Franken jährlich (Rechnung 2021). Nicht nur beim direkten Lohn und der beruflichen Vorsorge profitieren Bundesangestellte von paradiesischen Zuständen, sondern auch andere Leistungen gehen weit über das gesetzliche Minimum hinaus. Sei es bei der Wochenarbeitszeit von 41,5 Stunden, dem Ferienanspruch von 5-7 Wochen, einer Reduktion der Stellenprozente um 20 Prozent nach Geburt/Adoption oder Finanzhilfen für die Kinderbetreuung - Bundesangestellte profitieren von grosszügigen Nebenleistungen. Angesichts der Kostenexplosion beim Bundespersonalwesen sind diese nicht mehr zu rechtfertigen. Das heutige Bundespersonalrecht ist abzuschaffen und stattdessen das Obligationenrecht anzuwenden.

Stellungnahme Im Rahmen der Revision von 2012 des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR 172.220.1) wurde eingehend geprüft, ob das BPG vollumfänglich durch das Obligationenrecht (OR) ersetzt werden soll. Bundesrat und Parlament haben sich klar für die Beibehaltung des BPG ausgesprochen und gleichzeitig das BPG umfassend und so weit als möglich dem OR angenähert.

Infolge dieser Anpassungen und der subsidiären Anwendung des OR (Art. 6 Abs. 2 BPG) kommt für die Angestellten der Bundesverwaltung schon heute in den meisten Bereichen des Personalrechts das private Arbeitsrecht zur Anwendung. Das BPG kennt nur noch dort eigene Regelungen, wo das OR den speziellen Gegebenheiten bei den Bundesangestellten nicht Rechnung tragen kann. So muss beispielsweise beachtet werden, dass die Bundesverfassung die Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers Bund einschränkt (insbesondere unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots).

Im Frühjahr 2022 hat die staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) einen Antrag auf Anpassung des Bundespersonalrechts an das OR beraten und abgelehnt. Es ging dabei insbesondere um die Anpassung der Anstellungsverhältnisse bzw. Arbeitsverträge des Bundespersonals nach üblichen zivilrechtlichen Grundsätzen. Die SPK-N sah keinen Mehrwert in einem derartigen Wechsel.

Mit der weitgehenden Übernahme des OR hat die Bundesverwaltung eines der liberalsten Personalgesetze für öffentlich-rechtliche Angestellte in Europa. Die personalrechtlichen Regelungen der Bundesangestellten entsprechen schon heute weitgehend denjenigen der Privatwirtschaft.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die in der Motion genannten Anstellungsbedingungen, wie die Ferienregelungen oder die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, nicht davon abhängen, ob für die Angestellten der Bundesverwaltung das BPG oder das OR zur Anwendung kommt. Sie sind Teil der Personalpolitik und in gleicher oder ähnlicher Form auch bei grösseren Arbeitgebern im Privatsektor zu finden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3964	n	Mo. Fraktion V. Wiederaufnahme des Projektes "Aufgabenteilung II"	Schwander		-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Projekt "Aufgabenteilung II" zur Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen per sofort wieder aufzunehmen und entsprechend die am 19. März 2021 kommunizierte Sistierung (siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82751.html>) umgehend aufzuheben.

Begründung Das Projekt "Aufgabenteilung II" wurde als umfassendes Projekt zur Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gestartet und wurde später anlässlich der Covid-19-Krise sistiert. Die Entflechtung von Aufgaben, die heute von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen werden, ist jedoch dringlich. Insbesondere vor dem Hintergrund einer Reduktion der gebundenen Ausgaben des Bundes. Der Bund hat sich für eine Reduktion seiner gebundenen Aufgaben einzusetzen. Damit wird mehr Handlungsspielraum für die Bundesfinanzen geschaffen, der hinsichtlich des Abbaus der Corona-Schulden und weiterer zukünftiger Herausforderungen dringend benötigt wird. So geht der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 29. Juni 2022 davon aus, dass er ab 2024 die Vorgaben der Schuldenbremse und damit die Verfassung nicht mehr einhalten kann. Das Projekt "Aufgabenteilung II" ist deshalb schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

Stellungnahme Die "Aufgabenteilung II" ist ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen. Über eine Wiederaufnahme muss deshalb gemeinsam entschieden werden. Zurzeit finden zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Gespräche über das weitere Vorgehen beim Projekt "Aufgabenteilung II" statt. Ein Entscheid des Bundesrates und der KdK ist im 2. Quartal 2023 vorgesehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3965	n	Mo. Fraktion V. Einführung eines Finanzreferendums	Aeschi Thomas		-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zu einer Änderung des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) und des Finanzhaushaltsgesetzes (SR 611.0) zu unterbreiten, um das fakultative Referendum auf Bundesbeschlüsse über Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen auszudehnen, die neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben ab einer bestimmten Höhe nach sich ziehen.

Begründung Die Bundesausgaben nehmen laufend zu, seit 1990 sind sie um 160 Prozent auf mittlerweile rund 80 Milliarden Franken (VA 2022) angewachsen. Heute sind Kürzungen im Bundeshaushalt kaum mehr durchzusetzen, insbesondere auch aufgrund des stetig zunehmenden Anteils an gebundenen Ausgaben. Es müssen deshalb neue Wege gefunden werden, wie der sich ausdehnende Staatsapparat eingedämmt werden kann. Die SVP fordert hierzu den Einbezug des Volkes. Es ist nur korrekt, wenn der Steuerzahler und die Steuerzahlerin in Entscheide einbezogen werden, die für sie langfristige Mehrkosten verursachen können. Wie die überwältigende Annahme der Schuldenbremse durch das Volk im Jahr 2001 gezeigt hat, ist die Schweizer Bevölkerung in Finanzfragen durchaus sensibel eingestellt. Da insbesondere der Mittelstand die Auswirkungen von Steuererhöhungen direkt spürt, ist von einer Finanzpolitik mit mehr "Augenmass" auszugehen, wenn das Volk die Möglichkeit zum Referendum erhält.

Stellungnahme Die eidgenössischen Räte haben sich schon wiederholt mit der Frage befasst, ob die Volksrechte auf Bundesebene durch ein Finanzreferendum ergänzt werden sollten. Nationalrat und Ständerat haben zuletzt im Jahr 2018 entsprechende Vorstösse auf Antrag ihrer Staatspolitischen Kommissionen abgelehnt (17.446 n Pa. Iv. Fraktion V. Einführung eines Finanzreferendums; 18.417 n Pa. Iv. Bäumle. Einführung eines fakultativen Finanzreferendums auf Bundesebene; 17.4318 s Mo. Minder. Einführung des eidgenössischen fakultativen Finanzreferendums). Die umfangreichsten Arbeiten wurden im Rahmen der parlamentarischen Initiative 03.401 "Einführung eines Finanzreferendums" der SVP-Fraktion gemacht. Die Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates wurde in der Vernehmlassung jedoch mehrheitlich abgelehnt und die parlamentarische Initiative 03.401 deshalb im Jahr 2008 abgeschrieben.

Die Einführung eines fakultativen Finanzreferendums für Bundesbeschlüsse zu Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen würde das Mitspracherecht des Volks in finanzpolitischen Fragen stärken. Die grössere direktdemokratische Beteiligung hätte aber nachteilige Folgen für die Ausgabensteuerung. So wäre bei Ausgabenbeschlüssen mit Verzögerungen zu rechnen, und sowohl Parlament als auch Bundesrat würden finanzpolitische Flexibilität verlieren.

Mit Zahlungsrahmen werden wiederkehrende Ausgaben gesteuert, welche sowohl Subventionen (bspw. Direktzahlungen in der Landwirtschaft) als auch Ausgaben mit betrieblichem Charakter (bspw. in den Bereichen Armee oder Bildung und Forschung) umfassen. Hier bestünde bei einem Referendum die Gefahr, dass gesetzlich bereits legitimierte Aufgaben nicht oder nur mit grosser Verzögerung erfüllt werden könnten. Der Bundesrat lehnt aus diesen Gründen die Anwendung eines Finanzreferendums für Zahlungsrahmen ab.

Für Verpflichtungskredite, welche überwiegend einmalige Ausgaben oder Ausgaben mit Projektcharakter betreffen, wäre ein Finanzreferendum im Prinzip zwar denkbar. Vom Finanzreferendum für Verpflichtungskredite wären aber nur einzelne Aufgaben betroffen (bspw. Rüstungsbeschaffung, Bauten oder Entwicklungshilfe). Zudem wären dadurch das Engagement und die Reputation der Schweiz in wichtigen Bereichen gefährdet (bspw. Beziehungen zum Ausland). Der Bundesrat erachtet aus diesen Gründen auch ein fakultatives Finanzreferendum für Verpflichtungskredite als nicht zielführend.

Die öffentlichen Ausgaben und Schulden werden bereits durch andere institutionelle Vorkehrungen wirksam begrenzt: Die Ausgabenbremse wurde 1995 in die Bundesverfassung eingeführt (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV). Sie stellt sicher, dass neue einmalige Ausgaben ab 20 Millionen und neue wiederkehrende Ausgaben ab 2 Millionen in beiden Räten ein qualifiziertes Mehr erreichen müssen. Im Jahr 2001 wurde zudem die Verfassungsbestimmung zur Schuldenbremse mit 85 Prozent Zustimmung angenommen (Art. 126 Abs. 2 BV). Die Schuldenbremse hat sich in den letzten 20 Jahren als erfolgreiches Instrument für eine nachhaltige Finanzpolitik erwiesen. Sie verlangt, dass der Bund seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht hält, was von Bundesrat und Parlament eine stetige finanzpolitische Disziplin erfordert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3966	n	Mo. Fraktion V. Wiedereinführung des Subventionsberichtes	Nicolet	-	-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, alle vier Jahre einen Subventionsbericht zu publizieren (wie bis 2008 üblich) . Darin sollen insbesondere eine Effizienzüberprüfung und Vorschläge zur Abschaffung oder Entflechtung mangelhafter Subventionsaufgabengebiete enthalten sein.					
Begründung	Im Jahre 2008 wurde der Subventionsbericht das letzte Mal veröffentlicht. Seit 2014 überprüfen die Departemente der Bundesverwaltung ihre Subventionen selbst und präsentieren ihre Ergebnisse anschliessend in der Staatsrechnung. Dieses Vorgehen ist der SVP zu lasch. Es verunmöglicht nicht nur einen sauberen Überblick, die Frage der Bundessubventionen wird somit weit weg vom breiten politischen und öffentlichen Interesse gehalten. Angesichts der stetig steigenden Bundesausgaben muss eine striktere Prüfung erfolgen. Es braucht wieder einen vollumfänglichen Subventionsbericht, der alle vier Jahre erscheint und der eine umfassende Vergleichs- und Diskussionsbasis bietet.					

Stellungnahme Im jährlichen Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan sowie mit der Subventionsdatenbank schafft der Bundesrat jedes Jahr umfassende Transparenz über die Subventionen des Bundes. Die Subventionsüberprüfung und die Berichterstattung existieren zudem weiterhin. Daneben führt die EFK regelmässige Evaluationen und Prüfungen von Subventionen durch.

Das Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) verpflichtet den Bundesrat, sämtliche Subventionen mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen und dem Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung Rechenschaft abzulegen. Überprüft werden grundsätzlich alle Subventionen. Die Rechenschaftsablage findet teils im Rahmen von Botschaften, mit welchen der Bundesrat dem Parlament mehrjährige Finanzbeschlüsse oder Änderungen bestehender Subventionsbestimmungen beantragt, teils in der Staatsrechnung statt.

Rund ein Drittel der Subventionen werden im Rahmen von Botschaften zu mehrjährigen Finanzbeschlüssen beantragt. Das Parlament hat hier alle vier Jahre die Möglichkeit seine Steuerungs- und Kontrollfunktion wahrzunehmen.

Bei der Subventionsüberprüfung im Rahmen der Staatsrechnung liegt der Fokus auf denjenigen Subventionen, welche nicht bereits in anderen Botschaften überprüft wurden. Jedes Jahr überprüfen ein bis zwei Departemente ihre Subventionen auf die Konformität mit dem Subventionsgesetz. Die Überprüfung erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens, mit welchem insbesondere die Begründung, der Umfang, die Ausgestaltung, die Steuerung sowie das Verfahren der Beitragsvergabe der Subventionen systematisch vom Departement und der Eidgenössischen Finanzverwaltung analysiert werden. Die darauf aufbauende Berichterstattung in der Staatsrechnung umfasst pro Subvention eine Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale, eine Würdigung und den daraus abgeleiteten Handlungsbedarf. Die Ergebnisse der Subventionsüberprüfung werden in den Finanzkommissionen präsentiert und diskutiert. Das Umsetzungscontrolling erfolgt im Dreijahresrhythmus ebenfalls im Rahmen der Staatsrechnung.

Angesichts der sich abzeichnenden strukturellen Defizite erachtet es der Bundesrat als äusserst wichtig, bestehende Aufgaben zu überprüfen. Die Wiedereinführung des Subventionsberichts ist dafür aber nicht der richtige Weg. Der Subventionsbericht ist mit einem grossen Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem ist der aktuelle 6-jährige Prüfzyklus mit 1-2 Departementen pro Jahr auch für den Bundesrat und das Parlament einfacher zu bewältigen. Der Aufwand für einen Subventionsbericht über sämtliche Subventionen, der zudem alle vier statt alle sechs Jahre erscheinen soll, wäre noch weit höher, ohne dass ein Zusatznutzen erwartet werden könnte. Will das Parlament Einsparungen erzielen, ist der Weg über eine gezielte Überprüfung der Aufgaben oder über Sparvorgaben in Form von Motionen oder Aufträgen zum Finanzplan effizienter.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4043	n	Mo. Nantermod. DBG und StHG. Abzug von Investitionen in den Erdbebenschutz ermöglichen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Entwurf zur Änderung des Steuerrechts zu unterbreiten, der vorsieht, dass Investitionen in Renovationen, die zum Schutz von Gebäuden vor Erdbeben getätigt werden, steuerlich abgezogen werden können.

Begründung Einige Regionen der Schweiz sind sehr erdbebengefährdet, beispielsweise der Alpenraum und die Region Basel. In den betroffenen Kantonen verlangen die Behörden in der Regel, dass Neubauten Bauvorschriften erfüllen, die eine erhöhte Erdbebensicherheit der Bauten garantieren.

Bei älteren Gebäuden ist es den Eigentümerinnen und Eigentümern überlassen, die Erdbebensicherheit zu verbessern, was erhebliche Investitionen bedingt. Wie bei der energetischen Sanierung werden sie bei diesem Problem, das immer mehr Beachtung findet, anders behandelt als die Eigentümerinnen und Eigentümer von Neubauten.

Es besteht ein echtes öffentliches Interesse daran, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer die Substanz ihrer Gebäude verbessern. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in der Schweiz irgendwann zu einem schweren Erdbeben kommt, ist gross, und die menschlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schäden einer solchen Katastrophe wären extrem hoch. Somit ist jeder Franken, der in die Vermeidung von Erdbebenschieden gesteckt wird, eine Investition von allgemeinem Interesse.

Und da sich hier - anders als beispielsweise bei Energieinvestitionen - die Investition nicht unmittelbar auszahlt, gibt es mit den bestehenden Instrumenten für die Eigentümerinnen und Eigentümer kaum einen Anreiz, ihre Gebäude entsprechend zu renovieren.

Es wird daher beantragt, dass das StHG und das DBG so geändert werden, dass Investitionen in die Erdbebensicherheit sowohl bei den Bundes- wie auch bei den Kantonssteuern abgezogen werden können.

Stellungnahme Immobilienbesitzer können heute eine Erdbebenversicherung abschliessen und damit dieses Risiko auf freiwilliger Basis abdecken. Erdbebenversicherungsprämien gehören wie andere Sachversicherungsprämien (insbesondere Brand-, Wasserschaden-, Glas- oder Hagelversicherungen) zu den steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen des Liegenschaftsunterhalts.

Demgegenüber stellen Investitionen - auch solche, die dem Erdbebenschutz dienen - wertvermehrnde Aufwendungen dar. Diese können im geltenden Einkommenssteuerrecht grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden. Im Rahmen einer späteren Veräusserung reduzieren sie indes eine allfällige Grundstückgewinnsteuer.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für Investitionen, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen. Diese werden dem Liegenschaftsunterhalt gleichgestellt. Diese Sonderbehandlung lässt sich mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag für Energiesparen und Umweltschutz (Art. 74 und Art. 89 BV) rechtfertigen. Im Bereich des Erdbebenschutzes fehlt es hingegen an einer analogen verfassungsrechtlichen Grundlage zur Legitimierung des Förderziels, weshalb die Motion schon aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch ist.

Darüber hinaus erscheint die Massnahme wenig effizient und dürfte hohe Mitnahmeeffekte aufweisen. Und sie führt dazu, dass Personen mit höherem Einkommen progressionsbedingt stärker gefördert werden als Personen mit tieferem Einkommen. Im Vergleich zur direkten Förderung erfolgt auch keine Budgetbewilligung durch das Parlament, was Wirkungsanalysen erschwert. Generell schneiden ausgabenorientierte Förderprogramme trotz höherem administrativem Aufwand gegenüber Steuervergünstigungen mit gleicher Zielsetzung im Direktvergleich besser ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4096	n	Mo. Amaudruz. Einführen eines flexiblen Steuerabzuges für Energie			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, für alle Steuerpflichtigen einen Steuerabzug einzuführen, der die Steuerlast der Haushalte und der Unternehmen während Perioden erhöhter Energiepreise verringert. Namentlich sollen folgende Regeln zur Anwendung kommen:

1. Die Höhe des Steuerabzugs orientiert sich in erster Linie am durchschnittlichen Energiepreis in der Schweiz, der für einen festzulegenden Zeitraum ermittelt wird.
2. Die Höhe des Steuerabzugs kann auch eine antizipatorische Komponente beinhalten (beispielsweise die Antizipation künftiger Engpässe im Angebot).
3. Der Bundesrat ermittelt regelmässig, ob der Steuerabzug noch begründet und effizient ist, und verfasst einen Bericht.

Begründung Am 6. September 2022 hat der Bundesrat in einer Medienmitteilung über den starken Anstieg der Strompreise im Jahr 2023 informiert. Er geht davon aus, dass die Haushalte im Jahr 2023 im Schnitt 27 Prozent mehr für ihren Strom zahlen müssen als heute. Für die KMU erwartet er einen durchschnittlichen Anstieg der Energiepreise von 24 Prozent. In einer Aargauer Gemeinde soll sich der Anstieg der Strompreise für das Jahr 2023 sogar auf 263 Prozent belaufen.

Familien und Unternehmen mit einem Energiebedarf, der über dem Durchschnitt liegt, sind vom rasanten Anstieg der Kosten besonders stark betroffen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission schätzt, dass ein typischer Haushalt, der pro Jahr 4500 Kilowattstunden verbraucht, für das gesamte nächste Jahr eine Stromrechnung von 1215 Franken bezahlen wird, was einem Anstieg von 261 Franken entspricht. In gewissen Fällen könnten die Mehrkosten die ökonomisch schwächeren Haushalte in eine energetisch prekäre Lage abdriften lassen. Aber selbst gesunde Unternehmen könnten plötzlich ausserstande sein, rentabel zu produzieren, vor allem solche, die viel Strom brauchen. Wir haben bereits das Beispiel eines Stahlwerks im Kanton Solothurn gesehen, das keine andere Wahl hatte, als zu schliessen, nachdem seine Gas- und Stromrechnung für den Monat Oktober grösser geworden war als diejenige für ein ganzes Jahr.

Stellungnahme Der Bundesrat versteht die Motion so, dass ein zusätzlicher Abzug von der Bemessungsgrundlage für überdurchschnittliche bzw. voraussichtlich überdurchschnittliche Energiekosten gewährt werden soll. Der Motionstext lässt offen, ob der geforderte Abzug nur bei der direkten Bundessteuer oder darüber hinaus auch für die kantonalen Einkommenssteuern vorgeschrieben werden soll. Soll der Abzug auch im Steuerharmonisierungsgesetz verankert werden, wäre zu klären, ob es sich dabei um einen allgemeinen Abzug oder um einen Sozialabzug handelt, weil der Bund den Kantonen keine Vorschriften zu den Sozialabzügen machen kann.

Bei den Unternehmen gilt bereits im geltenden Recht, dass Energiekosten unabhängig von ihrer Höhe geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und entsprechend steuerlich abgezogen werden können. Damit ist der geforderte zusätzliche Abzug im Unternehmensbereich obsolet.

Anders präsentiert sich die Lage bei den privaten Haushalten: Lebenshaltungskosten sind für die Einkommenssteuer zwar an sich unerheblich und daher auch nicht abzugsfähig. Doch wird mittels tariflicher Freizone bzw. Grundfreibetrag und weiteren Abzügen das existenzminimale Einkommen steuerlich freigestellt. Diese Freistellung trägt aber schwankenden Energiepreisen, welche sich zum Teil ebenfalls im existenzminimalen Lebensbedarf niederschlagen, keine Rechnung. Dem geforderten zusätzlichen Abzug könnte daher auf den ersten Blick beim Anliegen, den existenzminimalen Lebensbedarf der Haushalte steuerlich freizustellen, eine gewisse Rolle zukommen.

Allerdings gibt es mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression bereits im geltenden Recht ein Instrument, mit welchem die Freistellung des existenzminimalen Lebensbedarfs jährlich an gegebenenfalls steigende Lebenshaltungskosten angepasst wird. Da sich diese Anpassung an die Teuerung auf den breiten Warenkorb des Landesindex der Konsumentenpreise stützt, ist sie dem geforderten Abzug, der lediglich die Energiekosten berücksichtigen will, überlegen.

Sollte der geforderte Abzug nicht die existenzminimalen Lebenshaltungskosten freistellen wollen, sondern darauf abzielen, das verfügbare Einkommen der Haushalte zu erhöhen, erweist er sich auch unter diesem Gesichtspunkt als wenig geeignet: Aufgrund der progressiven Einkommenssteuertarife käme der überwiegende Teil der Entlastung den oberen Einkommensgruppen zugute. In diesen Personenkreis fallen jedoch nicht jene Personen, welche aufgrund enger Haushaltsbudgets am meisten unter Energiepreisteigerungen leiden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4103	n	Po. Badran Jacqueline. Evaluation der Auswirkungen steuerpolitischer Entscheide für eine künftig konzisere Legiferierung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen indem er die Auswirkungen einer Auswahl der wichtigsten steuerpolitischen Entscheidungen der letzten 25 Jahre evaluiert und dabei die dynamischen Effekte in die Politikfolgeabschätzung einbezieht.

Begründung Regelmässig entscheiden wir über steuerpolitische Vorlagen, die teilweise starke finanz- und wirtschaftspolitische Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden haben, sowie auf den Finanz- und Werkplatz Schweiz haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Verwaltung dabei Annahmen treffen muss über die dynamischen Effekte, die Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen nach sich ziehen. Darauf stützen sich dann auch die Schätzungen über Steuerausfälle und/oder künftige Mehreinnahmen. Seit der Unternehmenssteuerreform 1 (in Kraft ab 1998) wurden neben der Unternehmenssteuerreformen 2 und 3, rund 13 mal die Stempelsteuer revidiert, sowie 17 mal die Verrechnungssteuer. Bisher wurde noch nie eine einzige Steuerreform auf ihre jeweiligen Auswirkungen überprüft. Das führt oft zur Verwirrung und in Referendums-Abstimmungen treffen Behauptungen auf Behauptung aufeinander mit entsprechendem Vertrauensverlust in die Politik. Dies macht eine faktengestützte, konzise Weiterentwicklung der steuerlichen Rahmenbedingungen fast unmöglich.

Politikfolgeabschätzungen und Evaluationen sind in anderen Politikbereichen üblich und sollten - trotz methodischer Herausforderungen - auch in der Steuerpolitik gang und gäbe sein.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass eine empirisch abgestützte Erfolgskontrolle staatlicher Massnahmen ein wichtiges Element einer evidenzbasierten Politik ist. Ex-Post-Evaluationen von Steuerreformen sind aber mit methodischen Schwierigkeiten verbunden. So werden potentiell von der Reform ausgelöste Verhaltensanpassungen durch konjunkturelle oder andere reformunabhängige Faktoren überlagert. Es ist deshalb oft unklar, wie sich die relevanten Grössen im Szenario ohne Reform entwickelt hätten. Dies gilt vor allem auch aufgrund der zeitlichen Verzögerung solcher Anpassungseffekte. Eine Herausforderung stellt auch die Datenlage dar. Die dem Bund zur Verfügung stehenden Daten weisen erhebliche Lücken auf.

Bei Ex-Post-Evaluationen bestehen grössere Anforderungen an die verfügbaren Daten als bei Ex-Ante-Abschätzungen der Auswirkungen von Steuerreformen. Bei Ex-Ante-Abschätzungen kann man teilweise auf geschätzte Verhaltenselastizitäten aus der Forschungsliteratur zurückgreifen oder die Auswirkungen einer Reform qualitativ beschreiben. Weiter kann man ex ante die konjunkturellen und anderen reformunabhängigen Faktoren ausblenden, indem man den Effekt einer Reform bei einer neutralen Konjunkturlage abschätzt. Bei Ex-Post-Evaluationen muss man den Reformimpuls von allen überlagernden Effekten trennen.

Bei grösseren Steuerreformen können Ex-Post-Evaluationen trotz der methodischen Herausforderungen Erkenntnisse liefern, die helfen, die Auswirkungen zukünftiger Reformprojekte abzuschätzen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte deshalb 2006 im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform II eine Ex-Post-Analyse zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 1997 erstellt (abrufbar auf www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/abstimmungen/unternehmenssteuerreform-ii--24-02-2008-.html). Im Weiteren hat er das Postulat Kutter (21.4079) zur Annahme empfohlen, welches eine Wirkungsüberprüfung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) fordert. Dieser Auftrag an den Bundesrat liegt nun vor, allerdings erschweren der COVID-bedingte wirtschaftliche Einbruch im Jahr 2020 und die Vorwirkung der OECD-Mindestbesteuerung die Abschätzung der Auswirkungen der STAF erheblich. Bei einer Evaluation weiterer ausgewählter Steuerreformen der letzten 25 Jahre würde der Bundesrat einen geringen Erkenntnisgewinn erwarten. In den meisten Fällen dürfte der Reformimpuls zu gering sein, um messbare Effekte zu erzeugen.

Im Weiteren kann eine Ex-Post-Evaluation vor allem dann wertvolle Erkenntnisse liefern, wenn das vorrangige Ziel einer Reform ist, Verhaltensanpassungen der Wirtschaftsakteurinnen und -akteure mit einem entsprechenden wirtschaftlichen Impuls zu erreichen. Bei den Reformen seit 2000 mit den grössten geschätzten finanziellen Auswirkungen standen andere Ziele im Vordergrund: MWST-Erhöhung zur IV-Zusatzfinanzierung (geschätzte finanzielle Auswirkung +1,1 Mrd. Franken, Inkrafttreten 2011) und das Auslaufen dieser Erhöhung (-1,15 Mrd. Franken, 2018); Sofortmassnahmen Ehepaar- und Familienbesteuerung (-650 Mio. Franken, 2008); Mehrwertsteuerreform Teil A (-515 Mio. Franken, 2010).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4117	n	Mo. Quadri. Das Grenzgängerabkommen von 1974 mit Italien auf Ende Jahr kündigen			-	X

Eingereichter Text Mit der vorliegenden Motion beauftrage ich den Bundesrat, das Abkommen mit Italien von 1974 über die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern auf den 31. Dezember 2022 einseitig zu kündigen.

Begründung Schon seit 2015 wird die baldige Unterzeichnung des neuen Abkommens mit Italien über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger in Aussicht gestellt. Doch Italien vertagt die Unterzeichnung laufend. Vor dem Sturz der Regierung Draghi wurde versichert, das neue Abkommen trete am 1. Januar 2023 in Kraft. Nun rückt auch dieses Ziel durch die vorgezogenen Wahlen (25. September) in weite Ferne. Dass die heutige Situation, die sich auf die veralteten Regeln von 1974 stützt, für das Tessin unhaltbar ist, wurde bereits in zahlreichen Vorstössen dargestellt. Die Lage verschlechtert sich immer weiter, die Grenzgängerzahl steigt und steigt. Die Frankenstärke, die steigende Inflation in Italien bilden zusätzliche Magnete, sodass auf dem Tessiner Arbeitsmarkt immer mehr Personen mit Bewilligung G auftauchen. Diese Personen arbeiten vor allem im dritten Sektor und ersetzen dort einheimische Arbeitskräfte. Damit verursachen sie Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Lohndumping. Und zwar so sehr, dass sogar das SECO im letzten Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen sagt, der Arbeitsmarkt im Tessin sei zu "beobachten".

Nicht zu leugnen ist, dass die Schweiz im Verfahren zur Anpassung der Grenzgängerbesteuerung Italien extrem weit entgegengekommen ist und jegliche Verzögerung akzeptiert hat. Nach den langen Jahren unfruchtbaren Wartens muss das Inkrafttretensdatum vom 1. Januar 2023 verbindlich sein. Es ist unhaltbar, dass die Schweiz und insbesondere der Kanton Tessin die Zeche für politische Zwänge, im konkreten Fall: die italienischen Wahlen, bezahlt.

Deshalb muss die Schweiz das Abkommen von 1974 auf den 31. Dezember 2022 einseitig kündigen. Solange Italien kein neues Abkommen ratifiziert, wird kein Abkommen gelten und werden keine Rückerstattungen vorgenommen.

Stellungnahme Die Schweiz und Italien haben am 23. Dezember 2020 das neue Abkommen über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger (neues Grenzgängerabkommen) unterzeichnet. Das Schweizer Parlament hat das neue Grenzgängerabkommen am 18. März 2022 angenommen. Nach Ablauf der Referendumsfrist hat die Schweiz am 7. Juli 2022 auf diplomatischem Weg den Abschluss der innerstaatlichen Ratifikationsverfahren bekanntgegeben.

Der Bundesrat ist sich der Auswirkungen bewusst, die die jüngsten Wahlen resp. der Regierungswechsel in Italien zeitlich auf den Ratifizierungsprozess auf italienischer Seite haben, und somit auch der möglichen Verzögerungen beim Inkrafttreten des neuen Abkommens. Dennoch ist der Bundesrat der Ansicht, dass das neue Grenzgängerabkommen, das in enger Absprache mit den Behörden der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis ausgehandelt wurde, nicht durch eine Kündigung des Grenzgängerabkommens von 1974 gefährdet werden darf und dass hierfür auch kein Anlass besteht.

Der Bundesrat und das Schweizer Parlament mussten sich im Laufe der letzten Jahre mehrfach mit Ansinnen einer Kündigung der Vereinbarung von 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden befassen (Grenzgängerabkommen von 1974); vgl. Motion 18.3155. Das Grenzgängerabkommen von 1974 ist ein fester Bestandteil des Doppelbesteuerungsabkommens mit Italien (Art. 15 Abs. 4 DBA-I). Dies bedeutet, dass die beiden Abkommen formell ein einziges Abkommen bilden. Die Kündigung einzelner Teile eines völkerrechtlichen Vertrags ist nur in begrenzten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Frage, ob diese Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt sind, kann in rechtlicher Hinsicht verschieden beurteilt werden. Eine solche Teilkündigung könnte auf jeden Fall Konsequenzen für das DBA-I nach sich ziehen, was sich negativ auf die Schweizer Wirtschaft und insbesondere auf jene des Kantons Tessin auswirken würde. Andererseits sieht die Bestimmung zur Kündigung des DBA-I ausdrücklich vor, dass das DBA-I und das Grenzgängerabkommen von 1974, das ein fester Bestandteil des ersteren ist, nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres hin gekündigt werden können. Eine Kündigung auf das Ende des laufenden Jahres hin, wie sie der Motionär fordert, wäre also formell gesehen nicht möglich.

Das Grenzgängerabkommen von 1974 wird durch das neue Grenzgängerabkommen ersetzt. Dieses enthält keine Bestimmungen, die einen verbindlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen würde. Eine Ratifikation vor Ende 2022 ist noch möglich. Sollte dies nicht eintreten, so erwartet der Bundesrat, dass die Ratifikation vonseiten Italiens 2023 zustandekommen wird. Das neue Grenzgängerabkommen stellt eine Lösung dar, die für beide Parteien, für die betroffenen Kantone sowie für die interessierten Kreise zufriedenstellend ist und nicht gefährdet werden darf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4139	n	Mo. Andrey. Verstetigung der Nationalbankgewinne auch bei stark variierenden Jahresergebnissen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, mit der Nationalbank Ausschüttungsmodalitäten zu vereinbaren, welche auch bei stark variierenden, einzelnen Jahresergebnissen eine Verstetigung der Zahlungen an Bund und Kantone ermöglicht.

Begründung Artikel 31 des Nationalbankgesetzes besagt, dass die SNB-Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone "mittelfristig zu verstetigen" sind. Die Nationalbank und der Bund vereinbaren für eine befristete Dauer die dafür notwendigen Modalitäten gleichberechtigt.

Diese Gesetzesgrundlage, welche 2003 explizit zwecks Planungssicherheit für Bund und Kantone geschaffen wurde, hat in den ersten Jahren nach dessen Einführung zu einer, für die Dauer der jeweils vereinbarten Abmachungen, tatsächlich ziemlich konstanten, jährlichen Auszahlung geführt.

Seit den massiven Interventionen der Nationalbank zur Schwächung des Franken-Wechselkurses und der generell sehr expansiven Geldpolitik der Notenbanken weltweit, haben die Verwerfungen in der Bilanz und in den Jahresergebnissen massiv zugenommen. Dies zeigt sich deutlich in den Jahresergebnissen von 2019 bis 2021, welche kumuliert zu einem Betrag von rund 96 Milliarden Schweizer Franken führte. Dieses Resultat wurde - zumindest temporär betrachtet - mit dem Ergebnis von rund 95 Milliarden Schweizer Franken des ersten Halbjahres 2022 neutralisiert.

Wie der Bundesrat auf die parlamentarische Anfrage 22.7563 schreibt, verunmöglicht ein einzelner, massiver Jahresverlust eine Auszahlung im Folgejahr. Das aktuelle Regime vermag es offensichtlich nicht, eine tatsächliche Verstetigung innerhalb der aktuellen Vereinbarungsdauer zu verwirklichen.

Eine Möglichkeit bestünde darin, ein ausschliesslich für Auszahlungen bestimmtes Konto zu führen und Schwankungen in anderen Konten zu verbuchen.

Stellungnahme Das Jahresergebnis der SNB ist massgeblich von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig und daher Schwankungen unterworfen. Das Potenzial für starke Schwankungen, d.h. hohe jährliche Gewinne oder Verluste, hat sich im Zuge der geldpolitisch bedingten Ausweitung der SNB-Bilanz (annähernde Verzehnfachung seit der Finanzkrise 2007/2008) in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Die geltende Ausschüttungsvereinbarung zwischen dem EFD und der SNB für die Periode 2020 bis 2025 trägt diesem Umstand Rechnung. Trotz gestiegener Volatilität der Jahresergebnisse soll sie die gesetzlich geforderte mittelfristige Verfestigung der jährlichen Ausschüttungen an Bund und Kantone (Art. 31 Abs. 2 NBG) bewirken. In der Vereinbarung werden die jährlichen Ausschüttungen nach der Höhe des Bilanzgewinns abgestuft. Grundvoraussetzung, damit überhaupt eine Ausschüttung erfolgt, ist das Vorliegen eines Bilanzgewinns. Mit steigendem Bilanzgewinn erhöht sich die Ausschüttung bis zu einem Maximalbetrag von 6 Mrd. Franken (bei einem Bilanzgewinn von 40 Mrd. oder mehr). Auf diese Weise wird erreicht, dass selbst starke Ausschläge im Jahresergebnis, d.h. sehr hohe Gewinne oder Verluste, nur graduell auf die effektiven jährlichen Ausschüttungen durchschlagen und dadurch die Wahrscheinlichkeit für kontinuierliche Ausschüttungen im Sinne der gesetzlich geforderten Verfestigung erhöht wird.

Es liegt in der Verantwortung der SNB und des EFD, die geltende Vereinbarung bei Bedarf anzupassen oder neu auszuhandeln. In der Vergangenheit war dies bereits vereinzelt der Fall. So wurde im März 2020 die bestehende Vereinbarung von 2016 durch eine Zusatzvereinbarung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ergänzt.

Allerdings können weder die geltenden noch allenfalls neu ausgehandelte Ausschüttungsmodalitäten eine "Garantie" für eine konstante Gewinnausschüttung an Bund und Kantone gewährleisten. Bei aussergewöhnlich hohen Verlusten - wie beim diesjährigen Kursrückgang an den Aktien- und Obligationenmärkten verbunden mit Währungsverlusten - kann trotz einer gut dotierten Ausschüttungsreserve der Fall eintreten, dass der Bilanzgewinn der SNB negativ wird und dadurch keine Gewinnausschüttung möglich ist. Ohne vorhandenen Bilanzgewinn kann keine Ausschüttung erfolgen. Hieran würde auch die in der Motion erwähnte Führung eines zusätzlichen Kontos für Ausschüttungen nichts ändern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4188	n	Po. Fischer Roland. Wachstumsorientierte Schuldenbremse			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, mit welchen gesetzlichen Anpassungen die Schuldenbremse auf das Ziel einer Stabilisierung der Schuldenquote ausgerichtet werden kann.

Begründung Die Schuldenbremse des Bundes verlangt, dass über den Konjunkturzyklus hinweg die ordentlichen Ausgaben gleich hoch sind wie die ordentlichen Einnahmen. Das führt zu einer Stabilisierung der Bruttoschulden und - bei einem positiven Wachstumstrend des BIP - zu einem kontinuierlichen Rückgang der Schuldenquote (Bruttoschulden in Prozent des BIP). Für nachhaltig stabile Staatsfinanzen ist jedoch eine sinkende Schuldenquote weder notwendig noch wünschenswert. Es genügt, die Schuldenquote stabil zu halten. So gibt es keine wissenschaftliche Evidenz für einen negativen Zusammenhang zwischen der Höhe der Schuldenquote und dem Wirtschaftswachstum. Einschlägige Studien, welche zum Beispiel eine negative, kausale Wirkung einer hohen Schuldenquote auf das Wirtschaftswachstum stipulieren, sind mittlerweile widerlegt.

Betroffen von der Schuldenbremse sind nicht nur die laufenden Ausgaben und Einnahmen, sondern auch die Investitionen. Somit ist der Bund verpflichtet, Investitionen langfristig vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Eine Nettokreditaufnahme ist selbst zur Finanzierung von Grossinvestitionen nicht möglich. Gerade in einer wachsenden Volkswirtschaft besteht deshalb das Risiko, dass zu wenig in die öffentliche Infrastruktur investiert wird. Besonders gravierend ist diese Einschränkung vor dem Hintergrund des hohen Investitionsbedarfs zur Bewältigung der Klimakrise und der Biodiversitätskrise. Obwohl in der Schweiz genügend Kapital vorhanden ist, verhindert die Ausgestaltung der Schuldenbremse die Ausgabe von zusätzlichen Anleihen (z.B. Green-Bonds) für substantielle Neuinvestitionen in Klimaschutz- und Artenschutzmassnahmen.

Eine stabile Schuldenquote bewirkt eine nachhaltige Staatsverschuldung, ohne die Staatstätigkeit zu stark einzuschränken. Sie lässt Defizite im Staatshaushalt zu, sofern das Wachstum des BIP positiv ist. Die Schuldenquote ist dann stabil, wenn die Veränderungsrate der Bruttoschulden gleich hoch ist wie die Veränderungsrate des BIP. Das bedeutet, dass der Bund eine jährliche Neuverschuldung zulassen und somit Defizite erzielen kann, sofern der Wachstumstrend des BIP positiv ist. Innerhalb der Schuldenbremse könnte die Umsetzung zum Beispiel mit einem Wachstumsfaktor erfolgen, der in Abhängigkeit der Schuldenquote einen Zuschlag zum Konjunkturfaktor definiert und den Plafonds für die ordentlichen Ausgaben entsprechend erhöht.

Stellungnahme Das Ziel der Schuldenbremse ist gemäss Bundesverfassung, dass der Bund seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht hält. Damit bleiben die Schulden in Franken auf Dauer stabil, sinken aber im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung (Schuldenquote in % des Bruttoinlandsprodukts). Die Schuldenbremse hat sich seit der Einführung im Jahr 2003 bewährt. Die Ausgaben konnten dank der guten Entwicklung der Wirtschaft und damit der Steuereinnahmen stetig wachsen. Dank grösser als erwarteten Finanzierungsüberschüssen war es zudem möglich, die Bruttoschulden und die Schuldenquote zu reduzieren (2003: 124 Mrd. und 25,3 %; 2021: 109 Mrd. und 14,6 %) und damit die Krisenresistenz des Bundes zu erhöhen.

Im Krisenfall hat sich die Schuldenbremse als flexibel erwiesen. Dies hat es dem Bund erlaubt, ausserordentlich hohe Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu tätigen, um Arbeitsplätze und Einkommen sowie die Gesundheitsversorgung zu sichern. Damit die coronabedingte Verschuldung ohne Sparmassnahmen oder Steuererhöhungen abgebaut werden kann, hat das Parlament eine Änderung des Finanzhaushaltgesetzes beschlossen. Damit wird der bestehende Spielraum innerhalb der Verfassung genutzt.

Das Postulat schlägt demgegenüber eine grundsätzliche Anpassung der Schuldenbremse vor. Mit der Neuausrichtung auf die Stabilisierung der Schuldenquote wäre es zulässig, dass die Bruttoschulden im Gleichschritt mit dem nominalen Wirtschaftswachstum zunehmen und der Bund in diesem Umfang Finanzierungsdefizite schreiben dürfte. Entsprechend lägen die Ausgaben dauerhaft über den Einnahmen, weshalb eine Verfassungsänderung nötig wäre.

Die Schuldenbremse ist in Bezug auf die finanzpolitischen Prioritäten neutral. Sie lässt Bundesrat und Parlament die Handlungsfreiheit, innerhalb des Ausgabenplafonds auch Investitionen zu begünstigen. Um dauerhaft höhere Ausgaben zu finanzieren, sind auch Steuererhöhungen nicht ausgeschlossen. Bei den wichtigsten Bundessteuern, direkte Bundessteuer und Mehrwertsteuer, wäre dafür jedoch eine Verfassungsänderung nötig.

Der Bundesrat sieht derzeit keinen Grund, die rechtlichen Grundlagen der Schuldenbremse zu überprüfen. Im Vordergrund steht die Herausforderung, die steigenden Ausgaben im Rahmen der geltenden Regeln zu finanzieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4220	n	Po. Mäder. GNU-Taler. Elektronisch bezahlen, sicher und doch anonym			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten aufzuzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen nötig sind, um ein anonymes elektronisches Bezahlungssystem in der Schweiz durch die Nationalbank einzuführen und in welchem Zeitraum dies möglich wäre. Dabei sollen insbesondere den Bedenken bezüglich Sicherheit Zuverlässigkeit, Skalierbarkeit aber auch Diebstahl und (Steuer-) Betrug Rechnung getragen werden.

Begründung Das elektronische Bezahlen, insbesondere mittels eines Smartphones, bietet viel Vorteile, weshalb sich die Nutzung Jahr um Jahr steigert. Zu den Nachteilen gegenüber der Barbezahlung gehört aber, dass eine anonyme Bezahlung bis jetzt nicht möglich ist, da jede einzelne Transaktion beim zugehörigen Finanzdienstleister registriert wird. Dies widerspricht dem Wunsch vieler Menschen weniger Datenspuren zu hinterlassen. Insbesondere bei kleineren Zahlungen (Getränk am Kiosk) ist die Speicherung aller Zahlungsdetails nicht verhältnismässig, momentan aber Realität.

Die technische Machbarkeit eines anonymen Bezahlungssystems wurde von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in ihren Working Papers 3/2021 anhand des sogenannten GNU-Talers aufgezeigt (https://www.snb.ch/n/mmr/reference/working_paper_2021_03/source/working_paper_2021_03.n.pdf). Zum selben Schluss kam 2022 die Österreichische Nationalbank (https://www.oenb.at/dam/jcr:0e3c00d6-2e0a-4089-b23c-5604e60ebde5/07_Mop_Q1-2_22_A-digital-euro-and-the-future-of-cash.pdf)

Der GNU-Taler stellt dabei keine eigenständige (Krypto-) Währung dar, sondern wäre ein elektronisches Abbild des Schweizer Franken und könnten daher ebenso von der SNB herausgegeben werden. Die im Konzept verwendete Kryptotechnologie dient einzig der Sicherstellung der Sicherheit und Privatsphäre der Bezahlenden. Rechenintensive Prozesse, wie sie von Bitcoin und einigen anderen Blockchains bekannt sind, sind nicht notwendig. Im Gegenteil, die Transaktionen können mit sehr wenig Rechenleistung, schnell, zeitnah und in grosser Zahl verarbeitet werden.

Das Konzept des GNU-Talers beschränkt die Anonymität auf den Zahlenden, so dass die Empfänger, meist Firmen, ihre Einnahmen sauber deklarieren müssen. Damit ist der Missbrauch des anonymen Bezahlens, zum Beispiel zwecks Steuerhinterziehung und Bestechung, der oft als Gegenargument verwendet wird, weitestgehend verhindert.

Stellungnahme Digitale, respektive elektronische Zahlungssysteme werden in der Forschung sowie zunehmend auch in der breiten Öffentlichkeit unter verschiedenen Aspekten, insbesondere ökonomischen, juristischen, technischen und gesellschaftlichen, diskutiert. Die Ideen und Ansätze für digitale Zahlungssysteme sind sehr breit, sie reichen von rein privaten Modellen, wie z.B. privaten Kryptowährungen, bis hin zu staatlichen Zahlungssystemen, wie digitalem Zentralbankgeld.

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht "Digitales Zentralbankgeld" in Erfüllung des Postulats 18.3159 vom 13.12.2019 unter anderem mit den rechtlichen Aspekten von digitalem Zentralbankgeld, welches für die breite Bevölkerung zugänglich sein soll, beschäftigt. Der Bericht kam zum Schluss, dass für die Einführung von digitalem Zentralbankgeld aus rechtlicher Sicht Anpassungen auf Gesetzesstufe sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich nötig wären. Je nach Ausgestaltung - z.B. kontobasiert oder wertbasiert - des digitalen Zentralbankgeldes unterscheidet sich der rechtliche Anpassungsbedarf erheblich.

Der im Postulat erwähnte GNU-Taler wäre eine Form von digitalem Zentralbankgeld. Für die allenfalls erforderlichen gesetzlichen Anpassungen ist letztlich die konkrete Ausgestaltung (Begrenzung des Bezugs, Verzinsung, Zugang, Betreibung der Infrastruktur etc.) ausschlaggebend.

Derzeit erachtet es der Bundesrat als verfrüht, mögliche Gesetzesanpassungen für bestimmte Modelle auszuarbeiten. Die grundsätzlichen Überlegungen zu allfälligen rechtlichen Anpassungen für den Fall, dass ein durch die Zentralbank ausgegebener digitaler Franken eingeführt werden sollte, hat der Bundesrat bereits in seinem Bericht "Digitales Zentralbankgeld" dargelegt. In diesem Bericht kam er zum Schluss, dass allgemein zugängliches Zentralbankgeld für die Schweiz gegenwärtig keinen Zusatznutzen bringen würde. Die rasche technologische Entwicklung, sich ändernde Zahlungsverhalten und -bedürfnisse sowie die Erfahrungen anderer Länder könnten allerdings in Zukunft zu einer neuen Beurteilung von Chancen und Risiken von digitalem Zentralbankgeld für die breite Bevölkerung führen.

Der Bundesrat verfolgt daher die Entwicklung im Bereich der digitalen Zahlungssysteme respektive dem digitalen Zentralbankgeld intensiv. Bezüglich der Entwicklung im Bereich der Zahlungsmöglichkeiten in barer und digitaler Form und neuen Bezahlformen sowie dem internationalen Umfeld ist er in engem Austausch mit der Schweizerischen Nationalbank. Bei Bedarf wird er allfällige rechtliche Anpassungen in die Wege leiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4443	n	Mo. Marti Min Li. Lohntransparenz bei Stelleninseraten. Vorbildfunktion des Bundes und der öffentlichen Betriebe			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei allen Stellenausschreibungen für Stellen beim Bund oder bei bundesnahen Betrieben der zu erwartende Lohn beziehungsweise die Lohnbandbreite anzugeben. Ebenso soll das Lohnsystem transparent ausgewiesen werden.

Begründung Wie Medienberichten zu entnehmen ist, testen Post und Swisscom die Lohntransparenz bei Stellenausschreibungen bei einigen Stellen. Davon verspricht man sich einen besseren Beitrag gegen die Lohndiskriminierung. Als Arbeitgeber der öffentlichen Hand oder im (Teil)besitz der öffentlichen Hand ist es wichtig, eine Vorbildfunktion einzunehmen. Der Bund nennt in internen Ausschreibungen auch die Lohnklassen, bei öffentlichen Ausschreibungen aber nur teilweise. Es ist nicht ganz ersichtlich, warum diese Transparenz auch nicht gegenüber von Externen gelten soll. Verschiedene Länder kennen entsprechende Vorschriften bezüglich Lohntransparenz oder haben sie kürzlich eingeführt. Diverse Studien sind zum Schluss gekommen, dass diese Massnahme einen wichtigen Beitrag gegen Lohndiskriminierung leisten kann. Zudem sind als ungerecht empfundene Löhne oder Lohnsysteme häufig ein Grund für Unzufriedenheit am Arbeitsplatz.

Stellungnahme Lohntransparenz und Lohngerechtigkeit sind der Bundesverwaltung ein wichtiges Anliegen. Jede Stelle wird vor einer Ausschreibung nach einheitlichen und objektiven Kriterien summarisch bewertet und einer Lohnklasse zugewiesen. Die Lohnabelle mit den Höchstbeträgen der jeweiligen Lohnklassen ist im Internet publiziert und somit für alle einsehbar. Regelmässig werden zudem die ausbezahlten Löhne mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) einer Lohnvergleichsanalyse unterzogen. Die von der Bundesverwaltung bezahlten Löhne entsprechen dem rechtlichen Rahmen.

Die Kommunikation des Salärs im Stelleninserat, zum Beispiel über die Angabe der Lohnklasse, kann missverständlich sein, zumal diese einzig den Ziellohn nennt. Dieser wird aber im Regelfall erst nach mehreren Erfahrungsjahren und mit guten Leistungen erreicht. Der Einstiegslohn hängt von der funktionsrelevanten Vorbildung und der anrechenbaren Erfahrung ab. Der Lohn ist aber nur eine von verschiedenen Komponenten, welche die Attraktivität einer Stelle bestimmen.

Im internen Markt ist das Lohnsystem und die Bedeutung des Lohnes als ein Element im gesamten Vergütungspaket bekannt. Die Lohnklasse dient als Orientierungsgrösse und unterstützt einen durchlässigen internen Stellenmarkt.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 6. April 2022 das EFD (EPA) beauftragt, Optimierungen am Lohnsystem vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird das EFD (EPA) die Möglichkeit prüfen, zusätzliche Informationen bezüglich der Löhne auch externen Bewerbenden zur Verfügung zu stellen.

Bei den bundesnahen Betrieben liegt die Ausgestaltung und Kommunikation der Lohnsysteme in ihrer jeweilig eigenständigen Arbeitgeberkompetenz. Der Bundesrat greift nicht in deren Politik der Ausschreibung von offenen Stellen ein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4467	n	Mo. Maitre. Rasche Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich über ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, rasch Verhandlungen mit Frankreich über ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern aufzunehmen.
Begründung	Seit dem 1. Januar 2015 besteht zwischen der Schweiz und Frankreich in Bezug auf Erbschaften kein Doppelbesteuerungsabkommen mehr. Dies führt zu sehr problematischen Situationen und beeinträchtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Denn während im schweizerischen Recht der Wohnsitz der oder des Verstorbenen für die Veranlagung der Erbschaftssteuer massgebend ist, sieht das französische Recht vor, dass die Veranlagungsverfügung sowohl an den Wohnsitz der verstorbenen Person als auch an den Wohnsitz der Erbin oder des Erben anknüpft. Wenn im konkreten Fall eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz stirbt, untersteht ihre Erbin oder ihr Erbe, sofern sie oder er seit mehr als sechs Jahren in Frankreich wohnhaft ist, der französischen Steuer, und zwar möglicherweise auf dem gesamten Vermögen der verstorbenen Person. Solche familiäre Konstellationen sind vor allem in den Grenzkantonen recht häufig. Auch andere konkrete Fälle von Doppelbesteuerung in bestimmten Situationen sind kürzlich publik geworden. So wurden zwei Brüder, die ein Bankkonto ihres Cousins geerbt hatten, mit einer Steuer von insgesamt 115 Prozent belegt (55 Prozent durch den schweizerischen Fiskus und 60 Prozent durch den französischen Fiskus). Denn der Wohnsitzkanton des Verstorbenen wollte nicht auf sein Recht zur Besteuerung des Bankguthabens in Frankreich verzichten, während Frankreich sich weigert, die in der Schweiz bezahlte Erbschaftssteuer abzuziehen, wenn es sich um Bankguthaben handelt. Deshalb erscheint es angezeigt, mit Frankreich Verhandlungen mit dem Ziel eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern aufzunehmen.
Stellungnahme	Im Mai 2011 stellten die französischen Steuerbehörden das Abkommen vom 31. Dezember 1953 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern infrage. Frankreich führte insbesondere ins Feld, dass es im innerstaatlichen Recht die Doppelbesteuerung in den meisten Fällen mit der Gewährung einer Steuergutschrift für im Ausland entrichtete Erbschaftssteuern auf Vermögenswerte ausserhalb Frankreichs vermeidet (Anrechnungsmethode). Es war jedoch bekannt, dass einige Fälle von Doppelbesteuerung - wie im vom Motionär erwähnten Fall - eintreten können, wenn kein Abkommen vorliegt. Wenn sich geerbte Vermögenswerte nämlich in Frankreich befinden, sieht das französische Steuerrecht grundsätzlich keine Anrechnung der auf diesen Vermögenswerten erhobenen ausländischen (vorliegend schweizerischen) Erbschaftssteuern vor. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der gesamte Erbschaftsteuersatz auf diesen in Frankreich gelegenen Vermögenswerten - nicht jedoch auf ausserhalb Frankreichs gelegenen - 115 Prozent beträgt. Ausgeschlossen ist eine solche Situation bei Nachkommen und Ehegatten. Um auch diese Fälle von Doppelbesteuerung vermeiden zu können, informierte die Schweiz Frankreich nach Konsultation der Kantone, dass sie eine Revision des Abkommens vom 31. Dezember 1953 einer Kündigung des Abkommens durch Frankreich vorziehe. Das revidierte Abkommen wurde am 11. Juli 2013 unterzeichnet. Es wurde jedoch von den eidgenössischen Räten abgelehnt. Daraufhin kündigte Frankreich das Abkommen von 1953 mit Wirkung auf den 31. Dezember 2014. Seit dem 1. Januar 2015 wenden beide Staaten auf die grenzüberschreitenden schweizerisch-französischen Sachverhalte je ihr eigenes Erbschaftssteuerrecht an. Diese Situation war dem Parlament bekannt, als es das revidierte Abkommen ablehnte. Bei den Verhandlungen, die zum Abkommen von 2013 geführt haben, hat Frankreich der Schweiz in einigen Punkten gewisse Zugeständnisse gemacht (s. Botschaft zur Genehmigung eines neuen Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern, BBl 2013, S. 7127 ff.). Es ist nicht sicher, ob Frankreich erneut bereit sein wird, solche Zugeständnisse zu machen. Wenn neue Verhandlungen aufgenommen würden, wäre die ausgehandelte Lösung höchstwahrscheinlich identisch oder weniger günstig als diejenige, die 2013 abgelehnt wurde, sofern Frankreich überhaupt bereit ist, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Da im Übrigen das französische Erbschaftssteuerrecht seither nicht grundlegend geändert wurde, kann auch aus dieser Optik kein besseres Verhandlungsergebnis erwartet werden.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4474	n	Po. Fischer Roland. Resilienz des Schweizer Finanzplatzes gegenüber klima- und umweltbedingten Finanzrisiken stärken			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie Schweizer Banken und Versicherer gegenüber klima- und umweltbedingten Finanzrisiken exponiert sind, wie sie aktuell damit umgehen und mit welchen unternehmerischen Vorkehrungen und regulatorischen Massnahmen (z.B. Liquiditätsanforderungen, Eigenmittelvorschriften) ihre Resilienz gegenüber solchen Risiken gestärkt werden könnte. Dabei ist der Blick sowohl auf die Finanzinstitute im Einzelnen als auch auf das Schweizer Finanzsystem als Ganzes zu richten.
--------------------	---

Begründung Als Folge des fortschreitenden Klimawandels und des zunehmenden Biodiversitätsverlusts nimmt das Bewusstsein für die Bedeutung klima- und umweltbedingter Finanzrisiken als Treiber bekannter Risikoarten (z.B. Kredit-, Markt-, Liquiditätsrisiken) weltweit zu. Wie eine kürzlich von der Europäischen Zentralbank bei EU-Banken durchgeführte Überprüfung ergab, unterschätzen Finanzinstitute allerdings immer noch häufig das Ausmass von klima- und umweltbedingten Finanzrisiken und weisen zum Teil erhebliche Schwächen im Management solcher Risiken auf [1].

In der Schweiz hat die FINMA im Mai 2021 ihre Offenlegungsvorschriften zu Klimarisiken für die grössten von ihr beaufsichtigten Banken und Versicherungen konkretisiert. Im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojekts untersuchten die FINMA und die SNB zudem die klimabezogenen Transitionsrisiken der Schweizer Grossbanken UBS und Credit Suisse. Was jedoch fehlt, ist eine systematische Auslegeordnung, wie Schweizer Banken und Versicherungen von klima- und umweltbedingten Finanzrisiken betroffen sind und wie sie gegenwärtig damit umgehen. Auch fehlt eine Analyse, mit welchen Vorkehrungen Schweizer Finanzinstitute ihre Resilienz gegenüber solchen Risiken stärken können, zum Beispiel durch die Integration von Klimarisiken ins Risikomanagement oder die Berücksichtigung von Klimarisiken bei der Kreditvergabe, und welche regulatorischen Massnahmen nötig sein könnten, zum Beispiel die Anpassung der Liquiditätsanforderungen oder der Eigenmittelvorschriften. Mit dem geforderten Bericht soll diese Lücke geschlossen werden.

[1] European Central Bank. Walking the talk: results of the 2022 thematic review on climate-related and environmental risks. November 2022

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.thematicreviewcerreport112022~2eb322a79c.en.pdf>

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt, dass sowohl der Klimawandel wie auch der Verlust der Biodiversität relevante Risiken für die Stabilität von Finanzinstituten und das Schweizer Finanzsystem darstellen können. Im Wissen um die Wichtigkeit der Resilienz gegenüber finanziellen Klima- und Biodiversitätsrisiken beschreibt der Bericht des Bundesrates "Sustainable-Finance Schweiz - Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz" vom 16. Dezember 2022 die diesbezüglichen Arbeiten der FINMA und SNB.

Sowohl die FINMA als auch die SNB befassen sich im Rahmen ihres Mandates mit klimabezogenen Finanzrisiken. So integriert die FINMA klimabezogene Finanzrisiken in ihre Aufsichtstätigkeit und führt kontinuierlich den Dialog mit den grössten Beaufsichtigten darüber, wie sie die für ihr Institut sowie den Schweizer Finanzsektor relevanten klimabezogenen Finanzrisiken identifizieren, erfassen und verwalten. Bereits im Jahresbericht 2020 publizierte die FINMA eine qualitative Einschätzung zu den klimabezogenen Finanzrisiken für den Schweizer Finanzmarkt, welche auch mit den Instituten vertieft wurde. 2021 konkretisierte die FINMA zudem die Offenlegungspflichten im Bereich der Klimarisiken für grosse Banken und Versicherungsunternehmen, in Anlehnung an die TCFD-Empfehlungen (vgl. dazu auch die FINMA Aufsichtsmittelung zur Offenlegung über Klimarisiken vom 29.11.22). Aktuell prüft die FINMA, inwiefern die Anforderungen an das Klimarisikomanagement von Beaufsichtigten konkretisiert werden müssten. Des Weiteren wird sich die FINMA entsprechend ihren strategischen Zielen bis 2024 künftig verstärkt mit weiteren Nachhaltigkeitsrisiken befassen, insbesondere auch mit Finanzrisiken in Zusammenhang mit dem Biodiversitätsverlust.

Die Analyse eines von der FINMA und der SNB durchgeführten Pilotprojektes zur Quantifizierung von klimabezogenen Transitionsrisiken bei den Grossbanken ermöglichte eine erste Schätzung der Transitionsrisiken. Die FINMA und die SNB befassen sich weiterhin mit quantitativen Ansätzen zur Messung von Klimarisiken und sind bestrebt, ihre bisherigen Methoden weiterzuentwickeln und zu verbessern (siehe FINMA, 'Jahresbericht 2021' und SNB 'Financial Stability Report 2022'). Ausserdem beschäftigt sich die FINMA auch auf Seite der Versicherer mit der Quantifizierung von Klimarisiken und analysierte im Rahmen von internationalen Arbeiten die Exposure von grösseren Versicherern gegenüber CO2-intensiveren Sektoren. Was die Messung von finanziellen Biodiversitätsrisiken anbelangt, bedarf es allerdings noch weiterer Grundlagenforschung.

Angesichts der Ausführungen im eingangs erwähnten Bericht des Bundesrates sowie der laufenden Arbeiten der FINMA und der SNB, erachtet es der Bundesrat zurzeit als nicht notwendig, einen weiteren Bericht über die Resilienz zu klima- und umweltbedingten Finanzrisiken vorzulegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4497	n	Po. Trede. Fifa ohne Steuerprivilegien			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, aufzuzeigen wie die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen sind, dass Vereine wie die FIFA gleich besteuert werden wie andere gewinnorientierte Unternehmen ihrer Grösse, da sie dem Status als "gemeinnütziger Verein" nicht gerecht werden.				

Begründung Aufgrund des sehr liberalen Vereinsrechts in der Schweiz unterstehen internationale Sportgrosverbände mit Sitz in der Schweiz (IOC, Uefa, FIFA) den gleichen juristischen Spielregeln wie Kleinvereine, die vorwiegend auf Freiwilligenarbeit abstellen. Dies führt dazu, dass beispielsweise die FIFA, ein 3 Milliarden Franken schwerer Weltkonzern, in der Schweiz dieselben steuerlichen Bedingungen hat wie ein Kaninchenzüchterverein. Das ist stossend. Die rechtlichen Grundlagen sollen deshalb so angepasst werden, dass die FIFA und vergleichbare Organisationen gleich besteuert werden wie andere Unternehmen ihrer Grösse. Sie sollen ihren Status als gemeinnütziger Verein nicht mehr weiter als Steuerschlupfloch missbrauchen können. Ein "gemeinnütziger Verein" ist die FIFA nur auf dem Papier. Vielmehr arbeitet sie wie ein gewinnorientiertes Unternehmen. Sie erwirtschaftet mit Lizenzen und Werbedeals eine Milliardenbilanz und unterhält Tochterfirmen in der ganzen Welt.

Zwischen 2015 und 2018, dem letzten vollen WM-Vierjahreszyklus, hat die FIFA rund 36 Millionen US-Dollar an Steuern und Abgaben bezahlt. 29 Millionen davon wurden im Jahr 2018 fällig, als die Weltmeisterschaft in Russland stattfand. Bei einem Jahresgewinn von 1814 Millionen beträgt die Steuerquote für 2018 gerade mal 1,6 Prozent.

In den Jahren 2015 bis 2018 hat die FIFA insgesamt Erträge von 6421 Millionen US-Dollar erzielt. Davon stammen 75 Prozent aus der Verwertung von Fernseh- und Marketingrechten. Nur 31 Prozent der erzielten Mittel wurden in Entwicklungsprojekte (und die Ausbildung) investiert, die gemäss den Statuten der gemeinnützige Hauptzweck der Fifa sein sollten. 48 Prozent flossen in Wettbewerbe und Veranstaltungen, davon der grösste Teil in die Durchführung der Weltmeisterschaft 2018. Diese muss als wirtschaftliches Projekt eingestuft werden und widerspricht damit dem Vereinsrecht.

Interessant sind auch die hohen Aufwendungen für die Administration: 15 Prozent der Erträge flossen in die Verwaltung sowie in die Löhne und Boni der Fifa-Angestellten.

Zu der wirtschaftlichen Ausrichtung der FIFA kommen unzählige Vorwürfe bezüglich fragwürdiger Spesenabrechnungen über Korruptionsvorwürfen bis hin zu Menschenrechtsverletzungen hinzu. Es ist Zeit zu handeln und den Rechtsstatus von grossen Verbänden mit hohen Umsätzen und mehrheitlich wirtschaftlichem Zweck zu klären.

Stellungnahme Traditionellerweise ist die Rechtsform des Vereins für ideelle Zwecke geeignet. Darunter fallen politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige oder andere nicht wirtschaftliche Aufgaben, denen sich ein Verein widmen kann (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Für wirtschaftliche Zwecke wird üblicherweise eine der im Obligationenrecht definierten Gesellschaftsformen gewählt (z.B. Aktiengesellschaft oder Genossenschaft).

Vereine können zur Finanzierung ihrer ideellen Aufgaben aber auch ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Dies ist beispielsweise der Fall bei NGO, die für die Verwendung ihres Logos auf Produkten und Dienstleistungen Lizenzentnahmen erzielen, oder bei Sportverbänden, welche die Durchführung von Sportanlässen über den Verkauf von Übertragungsrechten finanzieren. Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig. Sie können aber wegen Gemeinnützigkeit ganz von der Steuer befreit werden.

Auch bei Vereinen, die nicht wegen Gemeinnützigkeit von der Steuer befreit sind, stehen grundsätzlich ideelle Zwecke im Vordergrund. Entfällt der ideelle Zweck, ist die Konstituierung als Verein von Gesetzes wegen nicht möglich. Aufgrund ihrer grundsätzlich ideellen Ausrichtung werden Vereine nach Bundesrecht im Vergleich zu Aktiengesellschaften oder Genossenschaften nur zum hälftigen Steuersatz von 4,25 Prozent besteuert (Art. 71 DBG). Die kantonalen Steuertarife für Vereine werden von den Kantonen autonom festgelegt.

Auch die FIFA ist von der direkten Bundessteuer nicht befreit, weil sie keine Gemeinnützigkeit geltend macht. Sie wird wie alle anderen Vereine, Stiftungen und juristischen Personen, die nicht als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften organisiert und nicht steuerbefreit sind, zum halben Steuersatz von 4,25 Prozent besteuert (Art. 68 i.V.m. Art. 71 DBG). Das Gesetz unterscheidet folglich für die Festlegung des Steuersatzes nach der Rechtsform und nicht nach der Grösse des Vereins oder der Höhe des Gewinns. Da der Gewinn als Bemessungsgrundlage dient, führt dieser bei einem höheren Gewinn automatisch zu einer höheren Steuerlast.

Falls das Postulat tatsächlich auf eine unterschiedliche Festlegung des Steuersatzes gestützt auf die Grösse eines Vereins abzielt, müssten neu grosse von kleinen Vereinen abgegrenzt werden können. Dies könnte theoretisch anhand einer Umsatz- oder Gewinnschwelle geschehen.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Höhe des Umsatzes oder des Gewinns nichts über die Art der Verwendung des Gewinns aussagt. Unterschiedliche steuerliche Behandlungen würden zudem das Gleichbehandlungsgebot von Artikel 8 BV und den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Artikel 127 Absatz 2 BV verletzen. Nur wenn damit andere in der Verfassung vorgesehene Ziele erreicht werden sollen, ist ein Abweichen zulässig. Der Bundesrat erkennt keine Gründe, weshalb umsatz- oder gewinnstarke Vereine höher besteuert werden sollten als umsatz- oder gewinnschwache Vereine, weshalb er beantragt, das Postulat abzulehnen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4534	n	Mo. Quadri. Die kleinen Grenzübergänge nachts endlich schliessen			-	✗
Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, für die nächtliche Schliessung der kleinen Grenzübergänge zwischen der Schweiz und Italien zu sorgen, wie dies die eidgenössischen Räte bereits 2014 beschlossen haben.						

Begründung Die Motion 14.3035, eingereicht von der damaligen Nationalrätin Roberta Pantani (Lega), verlangte die nächtliche Schliessung der kleinen Grenzübergänge zwischen der Schweiz und Italien und begründete dies mit den vor Ort - insbesondere im Mendrisiotto, aber auch im Malcantone - offensichtlich bestehenden Sicherheitsproblemen, verursacht durch die hohe Zahl an unbewachten Grenzübergängen. Mit der nächtlichen Schliessung der kleinen Grenzübergänge nähme gemäss der Motion Pantani nicht nur die Sicherheit in der Region zu, sondern die Grenzschützerinnen und Grenzschützer könnten auch ihr Personal und ihre Kontrollen dort konzentrieren, wo es nötig ist, wodurch sie einen optimalen Einsatz garantieren und Schmuggel wirksam bekämpfen könnten. Dadurch könnte der Bund auch seine Einnahmen steigern.

Die Motion wurde 2014 sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat angenommen. Bekanntlich beschränkte sich der Bundesrat aber darauf, drei kleine Grenzübergänge (Novazzano-Marcetto, Pedrinato und Ponte Cremenaga) versuchsweise nachts zu schliessen, dies ab dem 10. April 2017 für eine Dauer von sechs Monaten. Nach Abschluss des "Versuchs" wurden die Grenzübergänge wieder geöffnet, und unter Berufung auf die "guten Beziehungen zu Italien" verzichtete man auf die Umsetzung der Motion 14.3035. Im Juni 2022 wurde die Motion endgültig abgeschrieben. Die Probleme hingegen dauern an. Kürzlich wurden in Novazzano, in unmittelbarer Nähe zu einem unbewachten Grenzübergang, zwei ältere Personen bei sich zu Hause Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls. Die beiden wurden gefesselt und dazu gezwungen, den Inhalt ihres Safes auszuhändigen. Die Kriminellen kamen im Auto aus Italien und verschwanden auch wieder dorthin. Dies wäre ihnen offensichtlich nicht möglich gewesen, wenn der Grenzübergang an der entsprechenden Strasse geschlossen gewesen wäre. Es ist zu befürchten, dass solche kriminellen Handlungen, die wehrlose Bürgerinnen und Bürger in Lebensgefahr bringen, bald an der Tagesordnung sind. Um solchen Taten vorzubeugen und sie zu verhindern, müssen unbedingt Massnahmen an den Grenzen getroffen werden.

Eine bessere Überwachung an den Grenzübergängen ist im Übrigen auch nötig aufgrund des Zustroms an illegal einreisenden Migrantinnen und Migranten aus Italien als Folge des "Asylchaos".

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Herausforderungen der irregulären Migration an der Südgrenze bewusst und nimmt die Bedenken der lokalen Bevölkerung weiterhin ernst. Die Sicherheitslage wird insbesondere in den Grenzregionen laufend beobachtet und analysiert. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kontrolliert risikobasiert und passt seine Kontrolltätigkeit der jeweiligen Lage an. Dabei steht das BAZG in engem Austausch mit seinen nationalen und internationalen Partnerbehörden.

Die im Jahr 2017 im Zusammenhang mit der Motion Pantani vom 5. März 2014 ([14.3035](#) "Nächtliche Schliessung kleiner Grenzübergänge zwischen der Schweiz und Italien") getesteten Nachtschliessungen von kleineren Grenzübergängen im Kanton Tessin erbrachten keine Hinweise, dass diese Massnahme eine Auswirkung auf die Kriminalitätsrate im Kanton Tessin hätte. Der Bundesrat hat in seinen Antworten auf die Anfrage Chiesa vom 3. Juni 2019 (19.1028 "Erneute nächtliche Öffnung kleiner Grenzübergänge. Kam dieser für die Sicherheit der Tessiner Bevölkerung ungünstige Entscheid vielleicht durch Druck von aussen zustande?") und die Interpellation Pantani vom 19. Juni 2019 (19.3656 "Nächtliche Schliessung kleiner Grenzübergänge") seine Auffassung dargelegt, dass er nach Abwägung aller Interessen (u. a. Schengen-Mitgliedschaft, bilaterale Beziehungen zu Italien, Sicherheitsgefühl der Bevölkerung) den Nutzen von nächtlichen Grenzschiessungen als zu gering erachtet. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Der Bundesrat erachtet den gezielten Einsatz von Barrieren, die an neun kleineren Grenzübergängen in der Region installiert wurden, sowie die Durchführung von mobilen Kontrollen weiterhin als effektivere Massnahmen bei der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung. Gerade mobile Kontrollen zeigen aufgrund ihres Überraschungseffekts mehr Wirkung als statische Massnahmen wie die Schliessung ausgewählter und bekannter Grenzübergänge.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4551	n	Po. Bregy. Nachhaltige Finanzierung der AHV durch eine Entflechtung vom Bundeshaushalt			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, eine Entflechtung des AHV-Haushaltes vom Bundeshaushalt zu prüfen und Bericht zu erstatten. Dabei soll der Bundesrat insbesondere aufzeigen, was die Voraussetzungen für eine solche Entflechtung wären und worin die positiven und negativen Auswirkungen bestehen könnten. Gleichzeitig soll der Bundesrat aufzeigen, welche einnahmenseitigen Massnahmen man zur Kompensation für die AHV Finanzierung erwägen könnte. Dabei muss klar sein, dass die herkömmlichen Finanzierungsinstrumente wie bspw. die Mehrwertsteuererhöhung zugunsten der AHV, die Anhebung des Referenzalters oder die Lohnbeitragserhöhung zunehmend ausgeschöpft sind. Stattdessen sollen alternative Finanzierungsmöglichkeiten wie dies zum Beispiel Ständerat Beat Rieder mit seinem Postulat 21.3440 "Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer" gefordert hat, geprüft werden.

Begründung Der Bund steht finanzpolitisch vor einer immensen Herausforderung. In den kommenden Jahren drohen Milliardendefizite. Um diese Herausforderung meistern zu können, ist ein ganzheitlicher Blick auf den Bundeshaushalt notwendig. Dabei zeigt sich allerdings, dass der Handlungsspielraum für den Bund durch die enorm hohen gebundenen Ausgaben begrenzt ist. Im Jahr 2020 handelte es sich bei 62 Prozent der gesamten Bundesausgaben um gebundene. In den kommenden Jahren sollen diese gar auf 65 Prozent ansteigen.

Von diesen gebundenen Ausgaben entfallen alleine 12,8 Prozent auf die AHV. Jährlich sind dies über 10 Milliarden, die der Bund an die AHV entrichtet. Der Bundesbeitrag ist gesetzlich festgelegt und beträgt seit der STAF-Reform 20,2 Prozent der gesamten AHV-Leistungen. Da in den kommenden Jahren Zahl der neuen Rentnerinnen und Rentner enorm steigen wird, werden auch die Bundesausgaben für die AHV aufgrund des fixen Prozentsatzes massiv ansteigen. Gerade diese Ausgaben haben demzufolge ein hohes Verdrängungspotenzial. Damit zeigt sich, dass eine Entflechtung des Bundeshaushaltes vom AHV-Haushalt eine massive Entlastung für den Bund darstellen würde. Der Wegfall des Bundesbeitrages an die AHV würde aber ausgleichende Massnahmen erfordern. Denn es muss klar sein, dass mit einer Entflechtung kein Rentenabbau einhergehen darf.

Stellungnahme Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, den Trend der steigenden Gebundenheit von Ausgaben zu brechen. Mit einer Entflechtung des AHV-Haushalts vom Bundeshaushalt würde verhindert, dass der durch die demografische Entwicklung bedingte wachsende Finanzierungsbedarf der AHV sich negativ auf die übrigen Aufgaben des Bundes auswirkt.

Eine Entflechtung wurde bereits im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten der AHV-Reform 2020 geprüft (Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern "Einführung eines Interventionsmechanismus für die AHV sowie Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV" vom 21. Juni 2013); ein zusätzlicher Bericht würde keine neuen Optionen hervorbringen. Zudem führt eine Entflechtung dazu, dass das Finanzierungsbedürfnis der AHV steigt, weil sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben in der AHV rascher öffnet, wenn der Bundesbeitrag nur noch mit der Wirtschaft und nicht mit der Demografie wächst. Der Bundesrat findet daher, dass die Frage der Entflechtung aus einer Gesamtsicht der Versicherung unter Berücksichtigung der Entwicklung aller Einnahmen und Ausgaben der Versicherung geprüft werden muss.

Ausserdem hat der Ständerat, entgegen dem Antrag des Bundesrates, im Mai 2022 das Postulat Rieder 21.3440 angenommen. Dieses beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Ohne die Ergebnisse dieses Berichts vorwegzunehmen ist festzuhalten, dass die herkömmlichen Finanzierungsinstrumente der AHV wie die Lohnbeiträge, die Mehrwertsteuerprozente zugunsten der AHV oder die Anpassung des Referenzalters sich in der Vergangenheit bewährt haben und auch in Zukunft zur Verfügung stehen müssen.

Aus diesen Gründen verspricht ein zusätzlicher Bericht keinen Mehrwert. Das Parlament hat aber den Bundesrat mit der Überweisung der Motion 21.3462 SGK-N beauftragt, ihm bis Ende 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Darüber hinaus hat das Parlament die Motion 20.4078 Silberschmidt überwiesen, gemäss der die AHV bis ins Jahr 2050 nachhaltig und generationengerecht finanziert sein muss. Die Umsetzung dieser Ziele wird sowohl finanzierungs- als auch leistungsseitige Massnahmen erfordern. Der Bundesrat wird in diesem Rahmen auch eine Entflechtung prüfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4588	n	Mo. Weichert. Aufwandbesteuerung. Korrekte Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes endlich kontrollieren!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Kantone das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, insbesondere den Artikel 6 StHG (SR 642.14) korrekt und einheitlich anwenden. Falls erforderlich, sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um Kontrollen und Sanktionen bei Verstössen zu ermöglichen.

Begründung Mehrere aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Praktiken hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, aber auch hinsichtlich der Berechnung der Ausgaben von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Wenn die Kantone ein solches Steuerdumping betreiben, um reiche ausländische Steuerzahlende anzuziehen, verstossen sie nicht nur gegen Artikel 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, sondern auch gegen Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Die korrekte Anwendung dieses Harmonisierungsgesetzes, insbesondere von Artikel 6, durch die Kantone, welche dieses Steuerprivileg noch anbieten, wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung nie kontrolliert. Die ESTV nutzt ihre gesetzlichen Kompetenzen in diesem Bereich nicht, und der Bundesrat verzichtet seit über zwanzig Jahren auf den Erlass einer Ausführungsverordnung, obwohl ihm das Parlament in Artikel 74 des Gesetzes eindeutig die Kompetenz dazu gegeben hat.

Stellungnahme Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist (Art. 1 Abs. 1 StHG). Das StHG ist als Rahmengesetz grundsätzlich nicht direkt anwendbar, vorbehaltlich einer dem StHG widersprechenden kantonalen Gesetzesbestimmung (Art. 72 Abs. 2 StHG).

Hingegen sorgt die ESTV als Aufsichtsbehörde über das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) für die einheitliche Anwendung des DBG (Art. 102 Abs. 2 DBG). Das DBG sieht betreffend die Besteuerung nach dem Aufwand die gleichen Anspruchsvoraussetzungen vor wie das StHG. Sowohl nach Artikel 14 Absatz 3 DBG als auch nach Artikel 6 Absatz 3 StHG bilden die jährlichen im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen die primäre Berechnungsgrundlage für das steuerbare Einkommen (siehe auch ESTV-KS Nr. 44 vom 24. Juli 2018).

In diesem Zusammenhang hat die ESTV 2019 bundesweit eine ausführliche Untersuchung der Besteuerung der nach dem Aufwand besteuerten Personen durch die kantonalen Steuerbehörden durchgeführt. In bestimmten Fällen hat die ESTV insbesondere Lücken bei der Berechnung oder der Dokumentierung des jährlichen Gesamtaufwandes festgestellt, der für die Festlegung des steuerbaren Einkommens ausschlaggebend ist (Art. 14 Abs. 3 DBG). Die Nachbereitung dieser Untersuchung erfolgte von 2020 bis 2022 und wird 2023 abgeschlossen.

Weil die Anspruchsvoraussetzungen für die Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG identisch sind, entfallen die genannten Kontrollen der ESTV faktisch eine analoge Wirkung auf die Kantons- und Gemeindesteuern, da diese auf harmonisierten kantonalen Gesetzesbestimmungen beruhen (mit Ausnahme der Bestimmungen zum Vermögen und der im kantonalen Recht festgelegten steuerbaren Mindestbetrag für den Fall, dass der Gesamtaufwand darunter liegt). Man spricht dabei von der vertikalen Steuerharmonisierung.

Angesichts dieser positiven Auswirkungen der vertikalen Steuerharmonisierung zwischen Bund und Kantonen ist der Bundesrat der Auffassung, dass zusätzliche Kontrollmechanismen nicht notwendig sind, und sieht keinen Handlungsbedarf hinsichtlich des StHG.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3025	n	Mo. Amoos. Pauschalbesteuerung. Kontrollen verstärken, damit die Kantone das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) einhalten			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Kantone den Artikel 14 DBG über die Aufwandbesteuerung korrekt und einheitlich anwenden. Er soll sicherstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (insbesondere Wohnsitz und keine Erwerbstätigkeit) und dass der steuerbare Aufwand korrekt berechnet wird. Für jede Person mit Recht auf Pauschalbesteuerung muss der Aufwand insbesondere mit einer detaillierten Aufstellung der Ausgaben im In- und im Ausland, nicht nur der Ausgaben in der Schweiz, belegt werden. Falls notwendig, sind die gesetzlichen Grundlagen für eine verschärfte Kontrolle anzupassen.					
Begründung	Am 30. Mai 2022 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzkontrolle eine Prüfung, in der untersucht wurde, ob die Aufsicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die direkte Bundessteuer im Bereich der Aufwandbesteuerung angemessen ist. Die Prüfung stützt sich teilweise auf eine Untersuchung, die die ESTV bei den Kantonen 2019 durchgeführt hat. Sie zeigt, dass die Kantone das DBG nicht einheitlich anwenden. Die Untersuchung der ESTV bestätigt, dass einige Kantone Artikel 14 DBG nicht vollständig einhalten. Sie zeigt insbesondere, dass die Kantone nicht regelmässig überprüfen, ob keine Erwerbstätigkeit vorliegt, und dass bei einer Mehrheit der Kantone (14 von 21) und der Steuerpflichtigen der besteuerte Betrag nicht durch eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben belegt ist (keine Steuererklärung, keine detaillierte Aufstellung des Aufwands oder andere Bemessungsgrundlage). Eigentlich sind die Voraussetzungen und Regelungen im Bereich der Aufwandbesteuerung im DBG klar festgelegt. Es besteht jedoch keine Kontrolle darüber, ob die Kantone diese auch einhalten.					
Stellungnahme	Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Die Kantone sind somit für eine gesetzeskonforme Veranlagung verantwortlich. Der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Die ESTV sorgt für die einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Ihr stehen dabei die in Artikel 102 Absatz 2 und Artikel 103 DBG genannten Aufsichtsmittel zur Verfügung. Sie erlässt z.B. Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung der direkten Bundessteuer und nimmt bei den kantonalen Steuerbehörden Kontrollen vor. Dies gilt auch für die Besteuerung nach dem Aufwand. Im Jahre 2019 hat die ESTV schweizweit eine ausführliche Untersuchung der Besteuerung der nach dem Aufwand besteuerten Personen durch die kantonalen Steuerbehörden durchgeführt. In diesem Rahmen wurden unter anderem die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand und das Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz überprüft. In bestimmten Fällen hat die ESTV dabei insbesondere Lücken bei der Berechnung oder der Dokumentierung der jährlichen Lebenshaltungskosten festgestellt, die für die Festlegung des steuerbaren Einkommens ausschlaggebend sind. In der Folge hat die ESTV von den Kantonen verlangt, ihre Anforderungen an die Dokumentation und die Plausibilisierung des von den steuerpflichtigen Personen angegebenen Aufwandes zu erhöhen. In den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten weitere systematische Kontrollen in den Kantonen. Auch 2023 führt die ESTV systematische Kontrollen in den Kantonen durch. Im Fokus steht die Dokumentation über die Lebenshaltungskosten, um eine sachgerechte Schätzung der jährlichen Lebenshaltungskosten durch die zuständige kantonale Steuerbehörde zu ermöglichen. Als massgeblicher Aufwand für die Besteuerung gilt primär der Gesamtbetrag der jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten, welche die steuerpflichtigen Personen für sich und für die von ihnen unterhaltenen Personen aufbringen. Die Untersuchung von 2019, die darauf folgenden Kontrollen sowie die im Einzelfall getroffenen Massnahmen zeigen, dass die Aufsichtstätigkeit der ESTV zweckmässig durchgeführt wird. Die EFK hat in ihrem Bericht vom 30. Mai 2022 zur "Prüfung der Aufsicht über die direkte Bundessteuer, Aufwandbesteuerung" festgehalten, dass nach ihrer Ansicht die ESTV die Untersuchung 2019 zweckmässig und gründlich durchführte. Die rechtlich vorhandenen und tatsächlich verwendeten Instrumente der Aufsichtstätigkeit sorgen in genügender und verhältnismässiger Weise für die einheitliche Anwendung der direkten Bundessteuer durch die Kantone. Der Bundesrat sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3026	n	Mo. Amoos. Kantone sollen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Veranlagungen systematisch eröffnen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) dahingehend zu ändern, dass die Kantone bei Fehlern, die in der nächsten Steuerperiode zu korrigieren sind, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Veranlagungsverfügungen systematisch eröffnen müssen.					

Begründung Stellt die ESTV einen Fehler in der Veranlagung eines Kantons fest, kann sie nach Artikel 103 DBG, der die Aufsicht über die Kantone regelt, im Einzelfall verlangen, dass die Veranlagung oder der Einspracheentscheid auch ihr eröffnet wird.

Am 30. Mai 2022 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Prüfung, in der untersucht wurde, ob die Aufsicht der ESTV über die direkte Bundessteuer im Bereich der Aufwandbesteuerung angemessen ist.

In dieser Prüfung weist die EFK darauf hin, dass die ESTV nur sehr selten von ihrem Recht Gebrauch macht, dass ihr eine Veranlagung eröffnet wird. Für den Zeitraum von 2015 bis 2019 forderte sie nur 13 Veranlagungen an, verteilt auf fünf Kantone und für alle Kategorien von direkten Steuern.

Eigentlich kann die ESTV mit diesem Verfahren sicherstellen, dass die Kantone die notwendigen Korrekturen vorgenommen haben, ohne dass sie zusätzliche Abklärungen treffen muss, und dass sie gegebenenfalls innert der festgelegten Frist Beschwerde erheben kann (Art. 141 DBG).

Stellungnahme Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Die ESTV sorgt für die einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Ihr stehen dabei die in Artikel 102 Absatz 2 und Artikel 103 DBG genannten Aufsichtsmittel zur Verfügung. Sie erlässt z.B. Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung der direkten Bundessteuer und nimmt bei den kantonalen Steuerbehörden Kontrollen vor. Dies gilt auch für die Besteuerung nach dem Aufwand.

Die ESTV kann ausserdem schon heute im Einzelfall verlangen, dass die Veranlagung oder der Einspracheentscheid auch ihr eröffnet wird (vgl. Art. 103 Abs. 1 Bst. d DBG). Damit wird der ESTV mit der allfälligen Erhebung einer Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission ein wirksames Eingreifen ermöglicht (vgl. Art. 141 Abs. 1 DBG).

Die ESTV wendet das Aufsichtsmittel der Veranlagungseröffnung im Einzelfall und insbesondere in denjenigen Fällen an, bei welchen die übrigen präventiven Aufsichtsmittel wie z.B. Schulungen und Kreisschreiben nicht zum Erfolg geführt haben.

Die vom Motionär geforderte systematische Eröffnung von Veranlagungen ist nicht geeignet, Einzelfälle effizienter zu verfolgen und bringt gegenüber dem dargestellten Vorgehen der ESTV keinen Mehrwert. Zudem stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3052	n	Mo. Marchesi. Nach Tessiner Vorbild mehr Kaufkraft für Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, wonach nach Tessiner Vorbild Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, steuerliche Abzüge tätigen können und so steuerlich entlastet werden. Die Abzüge sollen deutlich erhöht werden, damit der Kaufkraftgewinn spürbar wird.

Begründung Der Kanton Tessin sieht für Steuerpflichtige, die auf einer AHV- oder IV-Rente besteuert werden, steuerliche Abzüge vor. Dieses System ist degressiv und kommt vor allem Personen mit tiefem Einkommen zugute, denjenigen also, die am schwersten für ihren Unterhalt sorgen können.

Artikel 34 des Tessiner Steuergesetzes legt fest:

Steuerpflichtige, die auf einer AHV- oder IV-Rente besteuert werden (Art. 21 Abs. 1), können nach den Abzügen nach Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Einkünfte, die anderswo besteuert werden, zudem abziehen:

a. Steuerpflichtige, für die der Steuersatz nach Artikel 35 Absatz 1 gilt: 8000 Franken bei Einkünften bis zu 21 000 Franken; bei höheren Einkünften reduziert sich der Abzug um 1000 Franken je 3000 Franken Mehreinkünfte;

b. Steuerpflichtige, für die der Steuersatz nach Artikel 35 Absatz 2 gilt: 8000 Franken bei Einkünften bis zu 27 000 Franken; bei höheren Einkünften reduziert sich der Abzug um 1000 Franken je 3000 Franken Mehreinkünfte.

Das Tessiner Modell mit neuen Schwellenwerten und Beträgen, die den Steuerpflichtigen tatsächlich mehr Kaufkraft verschaffen können, sollte auch auf nationaler Ebene zur Anwendung kommen.

Stellungnahme Am 28. Februar 2023 hat der Ständerat eine Motion abgelehnt, deren Wortlaut und Begründung praktisch identisch mit der vorliegenden Motion waren: Motion Chiesa 22.3996 "Tessiner Modell: Steuerliche Abzüge für Einzelpersonen und Paare, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen". Bereits heute profitieren tiefe Einkommen bei der direkten Bundessteuer von geringen Steuersätzen und einer flachen Progression. Damit schont die direkte Bundessteuer tiefe Einkommen in rechtsgleicher Weise.

Dies im Gegensatz zur Forderung der Motion, bei der nicht alle Personen mit tiefen Einkommen profitieren sollen, sondern nur diejenigen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Alle übrigen Personen mit tiefen Einkommen gehen leer aus, was vor dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot problematisch erscheint.

Würde wie von der Motion gefordert eine Bestimmung analog Art. 34 des Tessiner Steuergesetzes bei der direkten Bundessteuer eingeführt, ergäbe sich folgendes Bild:

	Alleinstehende Person ohne Kinder	Alleinstehende Person ohne Kinder	Ehepaar mit zwei Kindern	Ehepaar mit zwei Kindern
Steuerbares Einkommen ohne Zusatzabzug	CHF 21 000	CHF 39 000	CHF 27 000	CHF 45 000
Steuerlast direkte Bundessteuer ohne Zusatzabzug	CHF 50	CHF 197	CHF 0	CHF 0
Zusatzabzug	CHF 8 000	CHF 2 000	CHF 8 000	CHF 2 000
Steuerlast direkte Bundessteuer mit Zusatzabzug	CHF 0	CHF 179	CHF 0	CHF 0
Steuerersparnis aus Sicht der steuerpflichtigen Person, Total	CHF 50	CHF 18	CHF 0	CHF 0

Jeder neue Steuerabzug führt zudem zu Mindereinnahmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3070	n	Po. Nantermod. Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors			+	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Arbeitsbedingungen im öffentlichen, halböffentlichen und privaten Sektor für vergleichbare Stellen auf Bundes- und Kantonebene miteinander zu vergleichen. Neben dem Lohn sollen hierbei auch nicht lohnabhängige Leistungen (Ferien, Arbeitszeiten, Rente usw.) berücksichtigt werden.

Dieser Bericht soll sich insbesondere auf die Bundesangestellten, die Angestellten der vom Bund kontrollierten Unternehmen und die Kantonsangestellten beziehen. Die Folgen des Wettbewerbs durch den öffentlichen Sektor sollen untersucht und Lösungsansätze zur Bekämpfung jeglicher Form von Dumping oder unlauterem Wettbewerb sollen ausgearbeitet werden.

Begründung Laut einer Studie der Universität Luzern werden Staatsangestellte oft besser bezahlt als Personen mit gleichen Eigenschaften in der Privatwirtschaft. Dieser Lohnunterschied hat Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Privatunternehmen stehen in der Personalanwerbung in direktem Wettbewerb mit dem öffentlichen Sektor, verfügen dabei aber in der Regel nicht über die gleich umfangreichen Mittel wie der Staat. Das gilt insbesondere für KMUs.

Ausserdem ist es besonders schockierend, dass die Privatwirtschaft im dualen Bildungssystem einen erheblichen Teil des Personals ausbildet und dass dieses Personal dann zu wettbewerbsschädigenden Bedingungen von staatlichen Stellen angestellt wird.

Dadurch wird der drastische Arbeitskräftemangel, der mittlerweile viele Wirtschaftszweige trifft, noch verschärft. Die Folgen eines solchen Wettbewerbs können dramatisch sein: Inflation, Verlust der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen, Wachstumsbremse.

Unter diesen Umständen erscheint es notwendig, sicherzustellen, dass der Bund und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre Position nicht ausnutzen, um auf dem Arbeitsmarkt unlauteren Wettbewerb zu betreiben. Denn in diesem Wettbewerb kann der Privatsektor nicht mithalten.

Stellungnahme Der Bundesrat ist bereit, den im Postulat angeregten Vergleich aus Sicht der Arbeitgeberin Bundesverwaltung durchzuführen. Welche Konsequenzen dieser haben wird, bleibt abzuwarten und hängt vom Ergebnis des Vergleichs ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3101	n	Mo. Pasquier-Eichenberger. Mehr Anreiz für weniger Umweltverschmutzung beim Kauf eines Autos			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Automobilsteuergesetz dahingehend anzupassen, dass eine zusätzliche Abgabe in Abhängigkeit von Gewicht und/oder Leistung des Fahrzeugs ermöglicht wird.

Begründung Die neu zugelassenen Autos werden immer grösser, schwerer und leistungsfähiger. So liegt 2022 das durchschnittliche Fahrzeuggewicht bei 1745 kg und die durchschnittliche Leistung bei 208 Pferdestärken, was einer Steigerung gegenüber den Vorjahren entspricht. Dies ist vor allem eine Folge davon, dass mehr als jedes zweite neue Auto ein SUV ist. Dieser Trend bringt ökologische Kosten mit sich, denn pro 100 kg zusätzliches Gewicht wird auf 100 km ein halber Liter Treibstoff mehr verbraucht. Daraus folgt ein Mehr an klimaschädlichen Emissionen: 1 Liter Benzin produziert 2,3 kg CO₂ und ein Liter Diesel 2,6 kg.

Der Effizienzgewinn, der durch den technologischen Fortschritt erzielt wird, wird so mit der Zeit weitgehend durch die Zunahme an Gewicht und Leistung der Fahrzeugmodelle zunichte gemacht. So können weder die CO₂-Reduktionsziele erreicht werden, noch kann der Energiekonsum reduziert werden.

Bedenkt man, dass das durchschnittliche Alter eines Personenwagens im Jahr 2022 (gemäss BFS) 10 Jahre betrug, so haben die Entscheidungen, die heute getroffen werden, einen entscheidenden Einfluss auf das nächste Jahrzehnt. Der Autobestand stösst aber noch immer viel zu viele Treibhausgase aus. Gemäss dem Bundesamt für Energie sind die Zielwerte nicht erreicht worden. Die Lenkungswirkung des Sanktionssystems ist nicht ausreichend, sie nimmt zu wenig Einfluss auf die Importeurinnen und Importeure, die nur leicht gebüsst werden, und noch weniger auf die Kundschaft, weil der Betrag minim ist. Die Eidgenössische Finanzkontrolle wird demnächst eine Evaluation zu diesem Thema publizieren.

In verschiedensten Nachbarländern sind zusätzliche Gebühren vorgesehen, die für die Zulassung von besonders schweren oder leistungsfähigen Fahrzeugen erhoben werden. Damit soll bewirkt werden, dass die genannten Kriterien in den Kaufentscheid miteinbezogen werden und die Nachfrage hin zu weniger schädlichen Fahrzeugmodellen gelenkt wird. Dasselbe gilt für bestimmte Kantone.

Frankreich hat beispielsweise eine Steuer auf das Leergewicht (oder: Malus nach Gewicht) eingeführt, die bei Personenwagen 10 Euro für jedes Kilo oberhalb der Grenze von 1800 kg beträgt. Nutzfahrzeuge sind von dieser Abgabe übrigens nicht betroffen.

Diese Motion verlangt, dass im Automobilsteuergesetz die Automobilsteuer mit einer gewichtsbezogenen, vom Bund erhobenen Abgabe ergänzt wird. Eine Lenkungsabgabe wie bei der CO₂-Abgabe, die wieder an die Bevölkerung rückverteilt wird, wäre auch eine Option.

Stellungnahme Mit der am 1. Januar 1997 eingeführten Automobilsteuer wurden die früheren Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen haushaltneutral durch eine besondere Verbrauchssteuer ersetzt. Umwelt- oder Gesundheitsaspekte wurden bei der Ausgestaltung der Steuer nicht berücksichtigt.

Die abgeschriebene Standesinitiative des Kantons Bern (05.309 "Differenzierung der Motorfahrzeugsteuer auf Bundesebene") verfolgte ein ähnliches Ziel wie die vorliegende Motion. Sie verlangte für die Automobilsteuer ein Bonus-Malus-System zur Förderung energieeffizienter und umweltfreundlicher Fahrzeuge. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates begründete den Abschreibungsantrag in der Wintersession 2012 mit der am 1. Juli 2012 im Rahmen des CO₂-Gesetzes erfolgten Einführung von CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen. Damit stünden genügend Instrumente, welche im Sinne der Standesinitiative wirkten, zur Verfügung. Diese Flottenzielwerte wurden inzwischen durch eine Senkung des Zielwertes von 130 auf 95 Gramm pro Kilometer ausgestossenes CO₂ ab 2020 noch verschärft.

Mit der vom Bundesrat am 16. September 2022 verabschiedeten Botschaft zum revidierten CO₂-Gesetz für die Zeit von 2025 bis 2030 müssen Autoimporteure in ihrer Fahrzeugflotte noch effizientere Modelle anbieten. Die CO₂-Zielwerte für Fahrzeuge werden analog zu den Vorgaben der Europäischen Union weiter verschärft. Verfehlen die Importeure ihre Zielvorgaben, fällt für sie eine Sanktion an. Damit erhalten sie einen Anreiz, klimafreundliche Fahrzeuge zu verkaufen.

Sollte die Wirkung der CO₂-Emissionsvorschriften als unzureichend erachtet werden, könnte der in der Motion verlangte Ansatz zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in Betracht gezogen werden. Diesbezüglich wird auf die anstehende Publikation der Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Auftragsnummer 21307) und die dreijährlich erfolgende, vertiefte Berichterstattung des Bundesamtes für Energie an das Parlament gemäss Artikel 10b Absatz 1 des CO₂-Gesetzes bzw. Artikel 36 Absatz 1 und 2 der CO₂-Verordnung verwiesen.

Der Bundesrat sieht deshalb aktuell keinen Bedarf für ein weiteres, in die gleiche Richtung zielendes Lenkungsinstrument und beabsichtigt, den rein fiskalischen Charakter der Automobilsteuer beizubehalten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3111	n	Mo. Quadri. Homeoffice-Regelungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Nein zu einer "gütlichen Einigung" mit Italien			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, keine neue "gütliche Einigung" mit Italien einzugehen, um das Arbeiten im Homeoffice für Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu regeln.				

Begründung Die kürzlich vom BFS veröffentlichten Daten zu Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Tessin zeigen eine zunehmend unhaltbare Situation. Derzeit gibt es im Tessin etwa 78 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger (und das sind nur die offiziell Gemeldeten) - das ist mit 32,8 Prozent fast ein Drittel der dortigen Arbeitnehmenden. Das ist der grösste Anteil in der Schweiz und er wächst ständig. Im Dienstleistungssektor ist die Situation alarmierend, da sich der jährliche Anstieg dort auf 5,6 Prozent belief. 52 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind in diesem Sektor beschäftigt. Vor zwanzig Jahren waren es noch 10 000. Im Baugewerbe und in der Industrie sind die Zahlen weitgehend stabil.

Die lokale Bevölkerung wird im Dienstleistungssektor oft durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger ersetzt, was zu Arbeitslosigkeit und Lohndumping in der Region führt. Trotzdem hat der Bundesrat stets die Augen vor dieser zunehmend prekären Situation verschlossen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Homeoffice arbeiten könnten, sind sicherlich weder Personen, die in der Pflege arbeiten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime usw.), noch solche, die auf Baustellen oder in Fabriken tätig sind. Es geht vielmehr um diejenigen, die im Büro arbeiten und deren - zunehmend unverhältnismässige - Präsenz dem lokalen Arbeitsmarkt schadet. Diesen Personen durch das Arbeiten im Homeoffice eine weitere Erleichterung zu ermöglichen, wäre völlig falsch. Es stimmt auch nicht, dass dies dem Verkehr zugutekäme. Wer Mitarbeitende ins Homeoffice schicken möchte, soll nur lokale Anwohnerinnen und Anwohner einstellen.

Der Verband der italienischen Grenzgemeinden hat in einem Schreiben an die italienische Regierung die Unterzeichnung eines Abkommens mit der Schweiz gefordert, das die Arbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Homeoffice bis zu einem Arbeitspensum von sogar 40 Prozent ermöglichen würde. Die italienische Abgeordnetenkammer wird sich demnächst mit dem Thema befassen. Der Bundesrat wird daher gebeten, keine neue "gütliche Einigung" abzuschliessen, die das Abkommen, das aufgrund der Pandemie im Juni 2020 unterzeichnet wurde und am 31. Januar abgelaufen ist, ersetzen würde. Die Tatsache, dass solche Abkommen mit anderen Ländern bestehen, ist irrelevant, da die Situation im Tessin einzigartig in der Schweiz ist und als solche behandelt werden muss. Ausserdem ist es Grenzgängerinnen und Grenzgängern auch ohne ein neues Abkommen möglich, im Homeoffice zu arbeiten, wenn auch mit negativen steuerlichen Folgen und bürokratischen Belastungen und Unsicherheiten. Es wäre völlig falsch, wenn der Bundesrat diese schwerwiegenden Verzerrungen fördern würde, anstatt sie zu korrigieren.

Stellungnahme Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-I; SR 0.672.945.41) verlangt - wie die entsprechende Bestimmung des OECD-Musterabkommens - von den zuständigen Behörden, "Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, [...] zu beseitigen". Dies geschieht durch eine allgemeine Verständigungsvereinbarung. Diese Bestimmung delegiert somit die Zuständigkeit für den Abschluss solcher Verständigungsvereinbarungen direkt an die zuständige Behörde, d. h. im Allgemeinen an das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) und bei Fragen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Mithilfe dieser allgemeinen Verständigungsvereinbarungen werden regelmässig praktische, einvernehmliche Lösungen gefunden, die eine klare und effiziente Anwendung der DBA ermöglichen. Dazu gehören zum Beispiel jene Vereinbarungen, die während der Pandemie mit bestimmten Nachbarstaaten zur Regelung der Besteuerung des Homeoffice geschlossen wurden. Die diesbezügliche Vereinbarung mit Italien vom 18./19. Juni 2020 blieb bis 31. Januar 2023 in Kraft.

Hinsichtlich des vom Motionär konkret geschilderten Falls wurde das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kürzlich mehrmals um den Abschluss einer neuen allgemeinen Verständigungsvereinbarung zur Regelung der Besteuerung des Homeoffice ersucht. Konkret haben die Tessiner Kantonsregierung, die Tessiner Deputation in den eidgenössischen Räten, die Arbeitsgemeinschaft Regio Insubrica (bestehend aus dem Kanton Tessin und den Regionen Lombardei und Piemont) sowie ein Verbund aus Tessiner Wirtschaftsverbänden (Associazione Industrie Ticinesi und Camera di Commercio Cantone Ticino) und Gewerkschaften (Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese und UNIA) je in einem Schreiben an das EFD ausdrücklich verlangt, dass in diesem Bereich eine neue Verständigungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Nach Ansicht des Bundesrates muss der Abschluss allgemeiner Verständigungsvereinbarungen zur Regelung der Besteuerung des Homeoffice daher auch in Zukunft möglich sein, wenn die zuständigen schweizerischen und italienischen Behörden dies für notwendig erachten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
23.3139	n	Mo. Kamerzin. Für eine Steuerbefreiung von Entschädigungen, die an Militärtätige im präklinischen Rettungswesen gezahlt werden			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der Steuergesetzgebung (namentlich Artikel 7 und 24 des Steuerharmonisierungsgesetzes, StHG) auszuarbeiten, damit Entschädigungen, die an Einsatzkräfte im präklinischen Rettungswesen gezahlt werden, die nicht bei einem Rettungsdienst angestellt sind, steuerfrei sind.				

Begründung In der Schweiz ist das Rettungswesen um juristische Personen des öffentlichen Rechts herum organisiert (unter anderem die Alpine Rettung Schweiz, Kantonale Walliser Rettungsorganisation). Im Falle eines Einsatzes können diese juristischen Personen eine Vielzahl von unterschiedlich ausgebildeten Einsatzkräften heranziehen, um optimal Hilfe zu leisten, z. B. die klassischen Rettungsmittel in Form von Helikoptern, Ambulanzen, medizinischem Fachpersonal, Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen usw.

Neben den klassischen Rettungsdiensten können auch sehr wichtige zusätzliche Mittel eingesetzt werden, in der Regel spezialisierte Miliztätige, wie z. B. Bergführerinnen und -führer, Patrouillen, Lawenhundeführerinnen und -führer, Taucherinnen und Taucher, Höhlenforscherinnen und -forscher, Samariterinnen und Samariter usw.; diese Liste ist nicht vollständig. Diese Miliztätigen sind ausgebildet, rund um die Uhr nach einem festgelegten Pikett-Turnus verfügbar und stellen die Schnelligkeit und Qualität des präklinischen Rettungswesens in den Kantonen sicher. Das Modell ist fast identisch mit dem der Feuerwehr. Mehrere hundert kompetente Miliztätige, die in der Rettungskette unverzichtbar sind, tragen so zu einer effizienten Hilfeleistung bei.

Diese Einsatzkräfte, die nicht bei Rettungsdiensten angestellt sind, erhalten nur bei einem Einsatz eine Entschädigung, wodurch die Kantone ziemlich günstig Unterstützung von diesen Helferinnen und Helfern erhalten. Diese Entschädigungen fallen derzeit (als Nebeneinkünfte aus einer Tätigkeit für fremde Rechnung) unter das steuerpflichtige Einkommen nach Artikel 7 StHG. Derzeit ist jedoch nur die Vergütung von Feuerwehrleuten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Kernaufgaben steuerbefreit. Die Bundesgesetzgebung erlaubt hingegen keine Steuerbefreiung bei Entschädigungen für andere nicht angestellte Miliztätige im präklinischen Rettungswesen.

Um die verschiedenen Miliztätigen zu ermutigen, ihr Engagement für eine leistungsfähige und relativ kostengünstige Hilfeleistung fortzusetzen, wird daher eine Steuerbefreiung der Entschädigungen bis zu einem noch festzulegenden jährlichen Betrag gefordert, ähnlich wie bei den Feuerwehrleuten.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt das wichtige Engagement und die Arbeit der nicht festangestellten Einsatzkräfte im präklinischen Rettungswesen.

Die dafür bezahlten Entschädigungen unterliegen wie sämtliche Einkünfte zu Recht der Einkommensbesteuerung. Damit werden die im Steuerrecht geltenden Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung wie auch der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingehalten.

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Vorstösse eingereicht, welche etwa eine Steuerbefreiung der Freiwilligentätigkeit bezweckten (z.B. Mo. 19.3806 und 19.3322). Im Parlament fanden diese Vorstösse jeweils keine Mehrheiten. Der Bundesrat wies in seinen Stellungnahmen zu diesem politischen Anliegen auf die schlechte Effizienz und Effektivität von Steuerabzügen zur Förderung von ausserfiskalischen Zielen sowie auf die Problematik einer rechtlichen Ungleichbehandlung von unterschiedlicher Freiwilligenarbeit hin.

Vor diesem Hintergrund ist ebenfalls fraglich, ob eine steuerliche Förderung der Entschädigungen der Einsatzkräfte von präklinischen Rettungsdiensten effizient und effektiv wäre und nicht vielmehr zu einer Ungleichbehandlung bei der Entlohnung von Rettungsdiensten führen würde. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass sich festangestellte Rettungskräfte als steuerlich benachteiligt fühlen könnten.

Würde die Motion umgesetzt, hätte dies auch schwierige Abgrenzungsfragen zur Folge und könnte erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Viele Entschädigungen, gerade etwa im medizinischen Bereich, basieren nicht auf der Anzahl der Rettungseinsätze, sondern auf der Anzahl an Bereitschaftstagen. Zudem lässt sich aus der offenen Aufzählung in der Motion nicht klar bestimmen, wer alles von der Steuerbefreiung profitieren könnte. Die Mindereinnahmen sind mangels statistischer Daten nicht quantifizierbar.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.